



**Universität
Zürich** UZH

Rechtswissenschaftliches Institut



Strafrecht Allgemeiner Teil

Verbrechenslehre

Prof. Wohlers



Aufbau des Moduls Strafrecht I

1. Teil (Herbstsemester) Strafrecht AT I	2. Teil (Frühjahrssemester) Strafrecht AT II Strafrecht BT I Übungen im Strafrecht I*
Leistungsnachweis Schriftliche Prüfung, benotet, 3 Std.	

* Im Rahmen der Übungen kann eine Fallbearbeitung als Leistungsnachweis des Moduls Juristische Arbeitstechnik & Methodenlehre verfasst werden.



Aufbau der Veranstaltung AT I

- Einführung
- Das vollendete vorsätzliche Erfolgsdelikt
- Versuch und Rücktritt
- Das vorsätzliche unechte Unterlassungsdelikt
- Das Fahrlässigkeitsdelikt
- Täterschaft und Teilnahme
- Konkurrenzen
- Die strafrechtliche Irrtumslehre
- Strafantrag



Hinweis Tutorate

Ab dem 13. November 2013 finden sechs Tutorate zum Strafrecht AT statt, jeweils

Mittwoch	14 ⁰⁰ – 15 ⁴⁵	3 Gruppen
Donnerstag	10 ¹⁵ – 12 ⁰⁰	4 Gruppen
Donnerstag	18 ¹⁵ – 20 ⁰⁰	1 Gruppe
Freitag	12 ¹⁵ – 13 ⁴⁵	2 Gruppen

Weitere Informationen auf der Website des Lehrstuhls:
<http://www.rwi.uzh.ch/wohlers>



Hinweis zur Vorlesung

In die Vorlesung mitzubringen sind:

- das Gesetz (Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937, SR 311)
- Ausdruck der Folien (Download unter <http://www.rwi.uzh.ch/wohlers>)



Empfohlene Literatur

DONATSCH ANDREAS/TAG BRIGITTE, Strafrecht I, Verbrechenslehre, 9. Aufl.,
Zürich/Basel/Genf 2013

oder:

STRATENWERTH GÜNTER, Schweizerisches Strafrecht, Allgemeiner Teil I: Die
Straftat, 4. Aufl., Bern 2011

Zum Abfassen juristischer Arbeiten:

RYSER NADINE/SCHLEGEL STEPHAN, Juristische Arbeiten erfolgreich schreiben
und präsentieren, Zürich 2010

WOHLERS WOLFGANG, Fallbearbeitung im Strafrecht, 3. Aufl., Zürich/Basel/
Genf 2009



**Universität
Zürich** UZH

Rechtswissenschaftliches Institut



Strafrecht Allgemeiner Teil

**Stellung und Funktion des Strafrechts in der
Gesamtrechtsordnung**

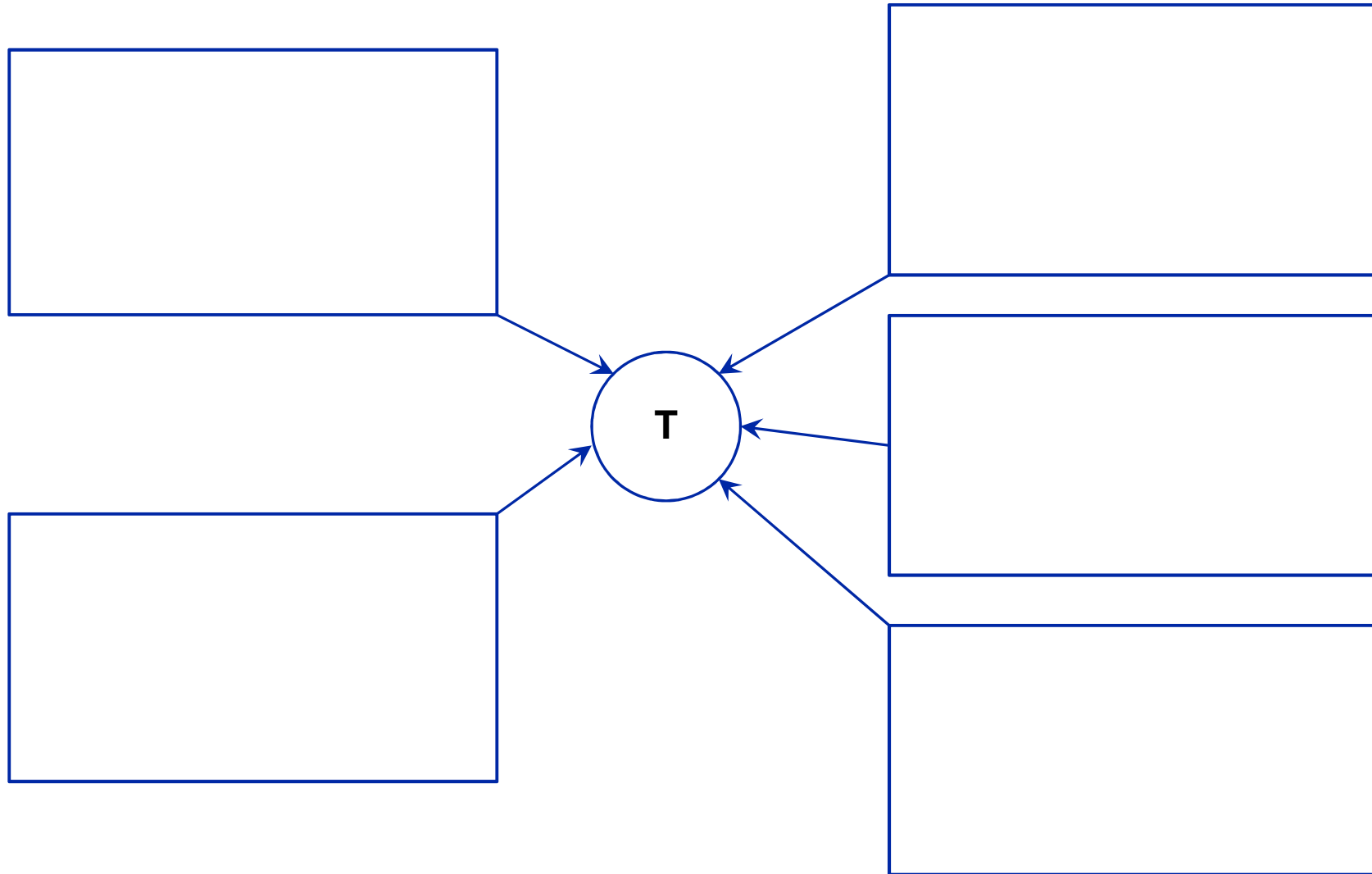
Prof. Wohlers

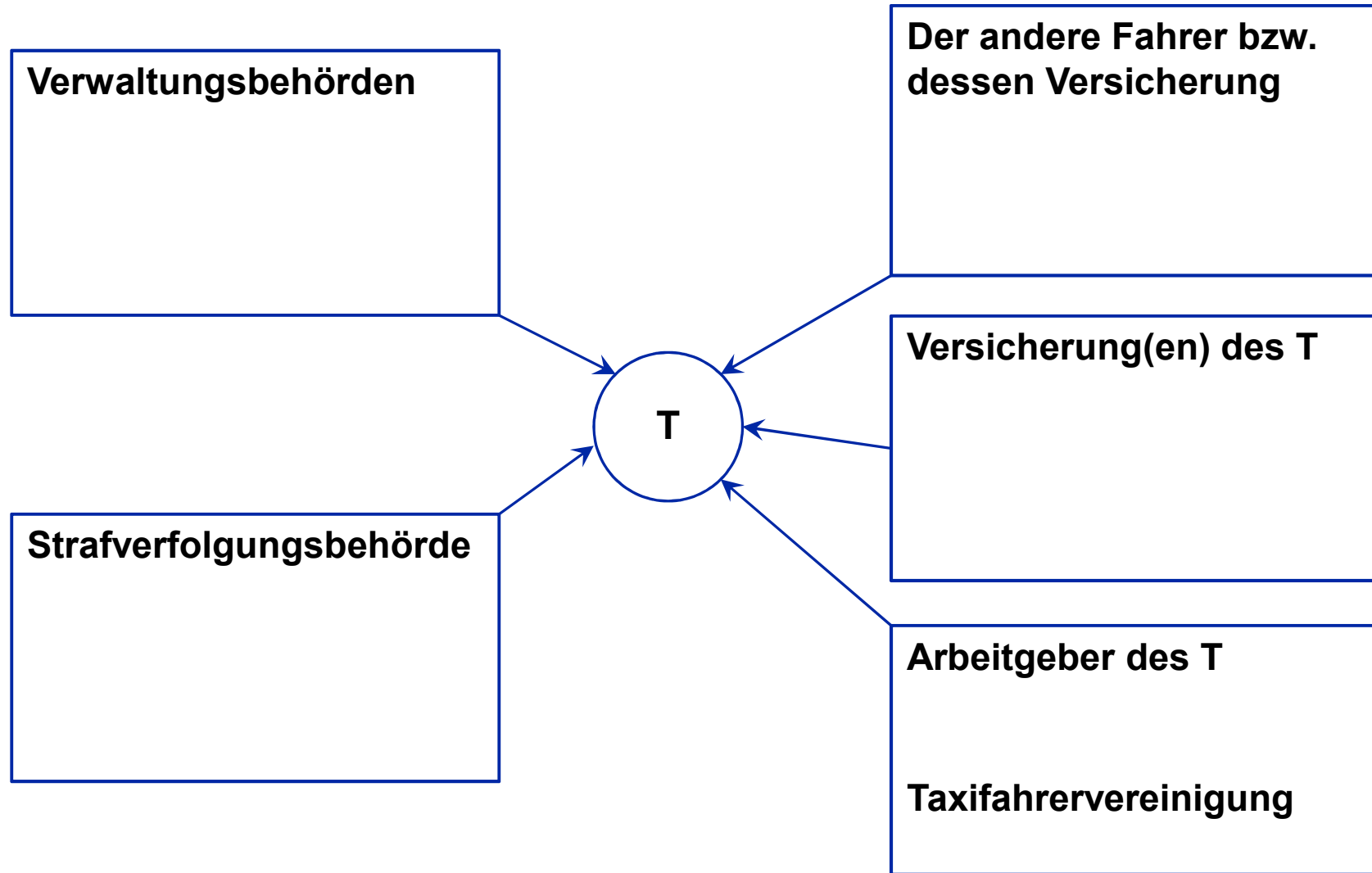


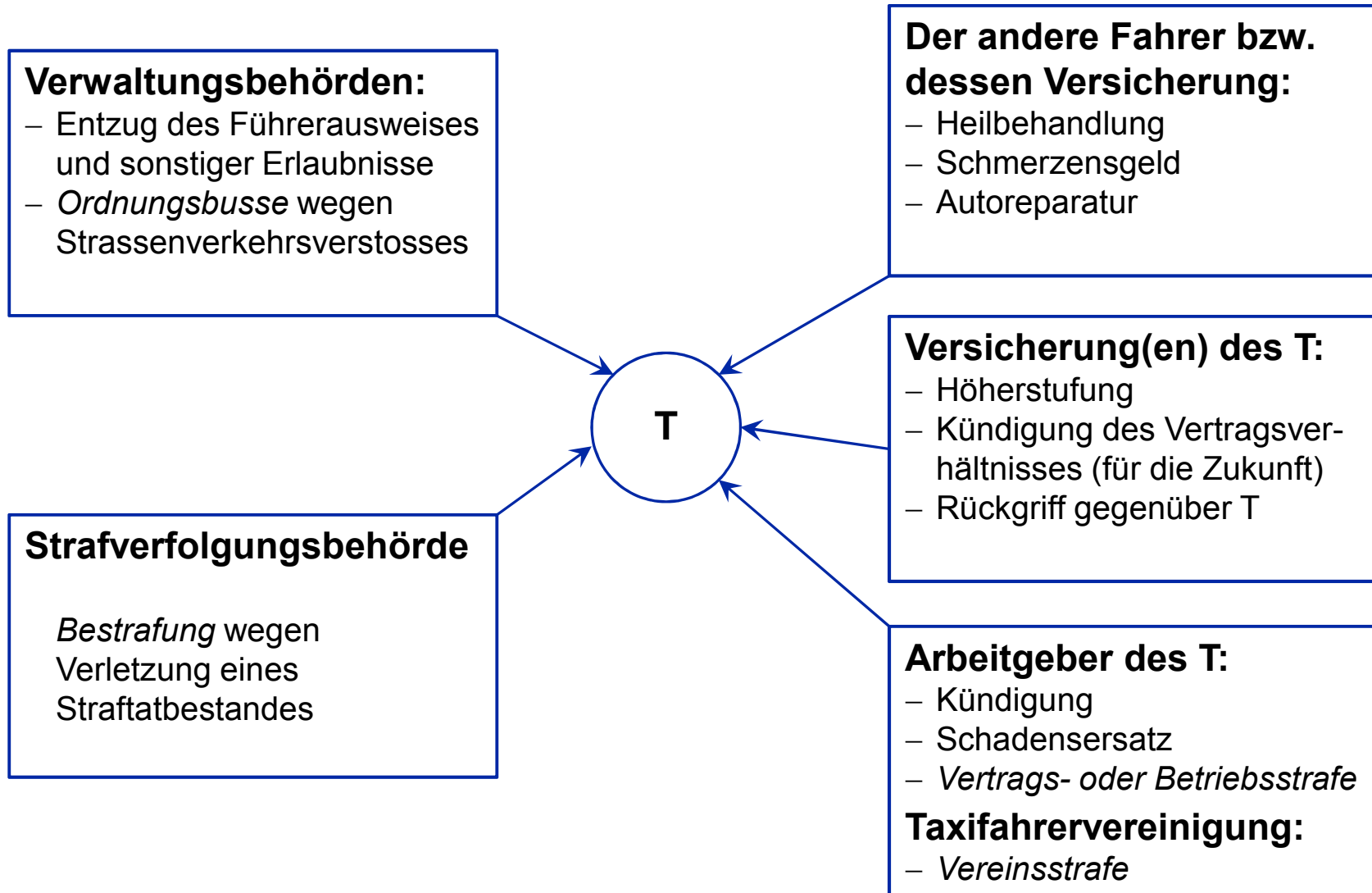
Fallbeispiel 1

Taxifahrer T hat einen über den Durst getrunken. Mit einer Blutalkoholkonzentration von 1,5 Promille setzt er sich hinter das Steuer seines Taxis. Nachdem er zunächst einige Fahren heil hinter sich gebracht hat, passiert es: T verursacht einen Unfall mit einem vorfahrtberechtigten anderen PW. Der Fahrer des anderen Wagens wird leicht verletzt; beide Wagen haben Totalschaden.

Welche rechtlichen Folgen können sich für T ergeben?

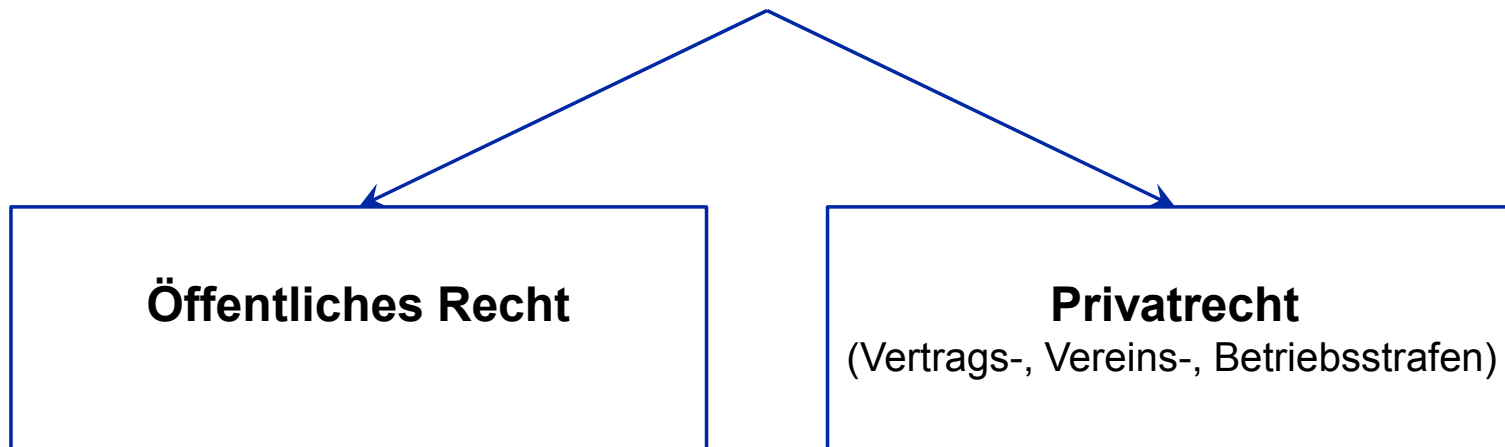








Gesamtrechtsordnung





Öffentliches Recht

materielles Verfassungs- und Verwaltungsrecht

unter anderem:

- Disziplinarrecht
- Ordnungswidrigkeitenrecht

materielles Strafrecht

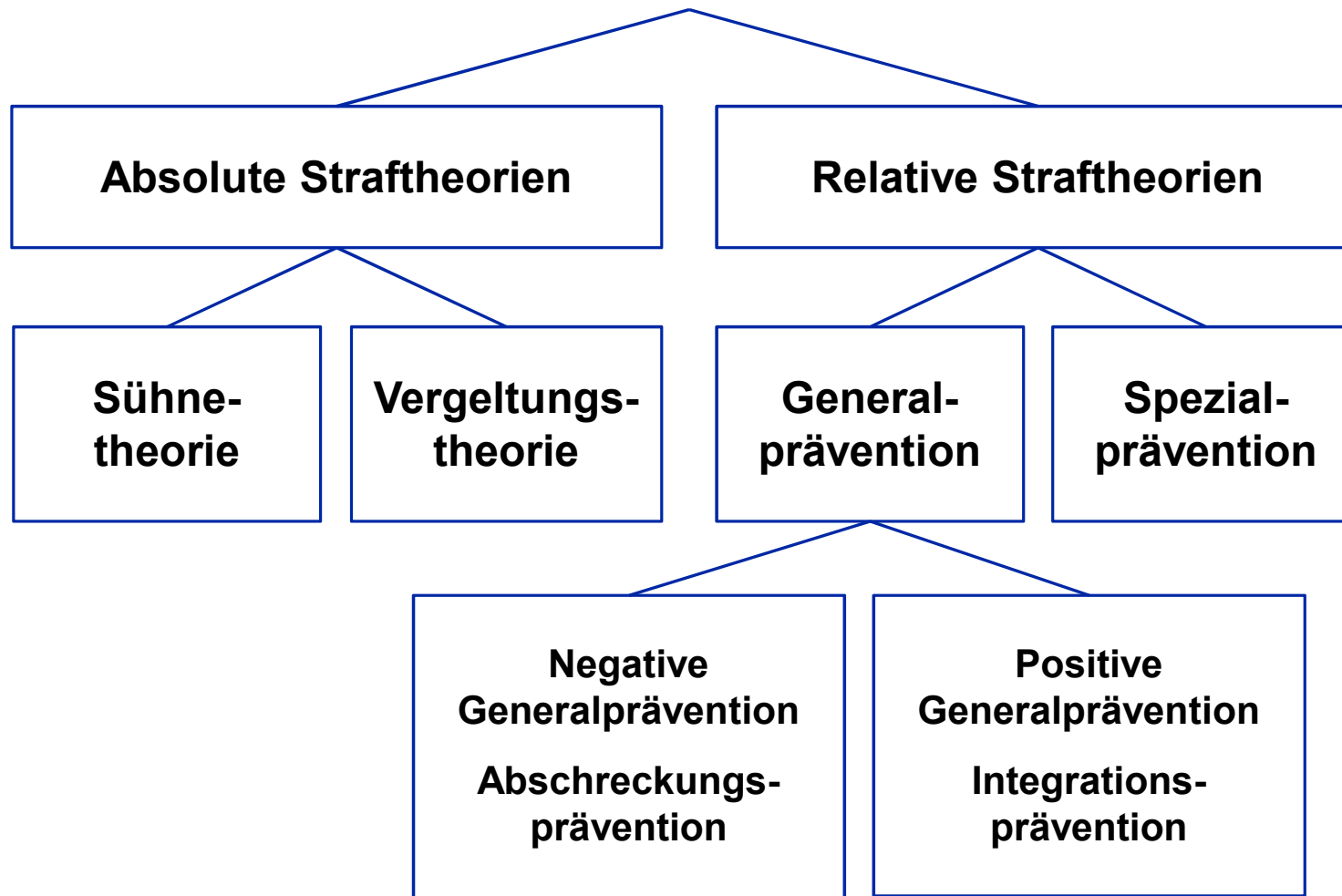
- Kernstrafrecht (StGB)
- Nebenstrafrecht (z.B. SVG)

Prozessrecht

- Strafprozessrecht
- Strafvollzugsrecht



Straftheorien





Funktion des Strafrechts

Worin besteht die Funktion des Strafrechts?

- Rechtsgüterschutz
- Sicherung/Aufrechterhaltung elementarer Normen

Vgl. dazu auch DONATSCH/TAG, S. 4 f.



Funktion des Strafrechts

1. Einwand:

Ist Strafrecht neben den vielen anderen Möglichkeiten der sozialen Reaktion auf abweichendes Verhalten überhaupt notwendig?

- Bei bestimmten Normbrüchen ist eine andere (= restitutive) Reaktion gar nicht möglich
- Bei bestimmten Tätern greifen andere Mittel der sozialen Kontrolle nicht



Funktion des Strafrechts

2. Einwand:

Das geltende Strafrecht geht aber weit über diesen Rahmen hinaus –
was ist die Funktion?

- Formalisierung der sozialen Reaktion auf Normbrüche (Abfederung und Kanalisierung faktisch bestehender Rachebedürfnisse)
- Aufrechterhaltung der gesellschaftlichen Ordnung durch Verhinderung des "Trittbrettfahrens"
(= Normbrüche dürfen sich nicht lohnen)



Funktion des Strafrechts

Empirisches Problem: faktische Wirksamkeit des Strafrechts

Strafrecht kommt immer „zu spät“

⇒ Wirkung muss schon von der Androhung ausgehen

- durch Abschreckung potentieller Täter (negative Generalprävention)
- durch Bestätigung der Geltung der verletzten gesellschaftlichen Norm
(positive Generalprävention)



Funktion des Strafrechts

1. ethisches Problem:

Ist die Androhung und der Vollzug von Strafen nicht ein Missbrauch staatlichen Zwangs?

Die Beeinträchtigung der Freiheit und/oder des Vermögens des Täters wird benutzt, um damit bestimmte gesellschaftliche Effekte zu erreichen.

Aber:

Wenn der Täter eine gesellschaftliche Norm gebrochen hat, hat er sich eines Verhaltens schuldig gemacht, das es rechtfertigt, ihn seinerseits in seinen Rechten einzuschränken

(sog. Tatschuldausgleich = Vergeltungstheorie)



Funktion des Strafrechts

Strafrecht ist legitim, wenn es

- empirisch gesehen gesellschaftlich positive Wirkung(en) erzeugt
- an Normbrüche anknüpft, die eine vergeltende Reaktion rechtfertigen



Funktion des Strafrechts

2. ethisches Problem:

Strafrecht kann faktisch sowohl gerechten als auch ungerechten gesellschaftlichen Normen Schutz gewähren

⇒ die Legitimität strafrechtlicher Normen ist an übergeordneten verfassungsrechtlichen und ethischen Massstäben zu messen



**Universität
Zürich** UZH

Rechtswissenschaftliches Institut



Strafrecht Allgemeiner Teil

Regelungsmaterie des materiellen Strafrechts

Prof. Wohlers



Materielles Strafrecht

Kernstrafrecht
(= StGB)

Nebenstrafrecht
(= alle anderen Gesetze,
die strafrechtliche
Normen enthalten)



Überblick

Regelungsinhalt des StGB		
Voraussetzungen der Strafbarkeit	Allgemeiner Teil	
	Besonderer Teil	
Sanktionen	Allgemeiner Teil	
	Besonderer Teil	
Geltungsbereich	Zeitlich	
	Persönlich	
	Örtlich	
Legaldefinitionen		
Normen mit prozessualer Funktion	Allgemeiner Teil	
	Besonderer Teil	



Überblick

Regelungsinhalt des StGB		
Voraussetzungen der Strafbarkeit	Allgemeiner Teil	<i>Art. 1, 11–29 StGB</i>
	Besonderer Teil	<i>Art. 111 ff. StGB</i>
Sanktionen	Allgemeiner Teil	<i>Art. 34 ff., 47 ff. StGB</i>
	Besonderer Teil	<i>Art. 111 ff. StGB</i>
Geltungsbereich	Zeitlich	<i>Art. 2 StGB</i>
	Persönlich	<i>Art. 9 StGB u. JStG</i>
	Örtlich	<i>Art. 3 ff. StGB</i>
Legaldefinitionen		<i>Art. 8, 10, 103, 110 StGB</i>
Normen mit prozessualer Funktion	Allgemeiner Teil	<i>Art. 20, 30 ff., 97 ff. StGB</i>
	Besonderer Teil	<i>Art. 339 ff. StGB</i>



**Universität
Zürich** UZH

Rechtswissenschaftliches Institut



Strafrecht Allgemeiner Teil

Legalitätsprinzip und Rückwirkungsverbot

Prof. Wohlers



Legalitätsprinzip

Art. 1 StGB:

„Eine Strafe oder Massnahme darf nur wegen einer Tat verhängt werden, die das Gesetz ausdrücklich unter Strafe stellt.“

Funktion dieser Norm?

- Verhinderung von Willkür
- Der Gesetzgeber soll die äussersten Grenzen des Anwendungsbereichs strafrechtlicher Normen bestimmen
- Der Normappell soll den Bürger erreichen können

Vgl. auch DONATSCH/TAG, S. 30 ff.



Legalitätsprinzip

Notwendigkeit einer formal-gesetzlichen Grundlage

- Keine Strafbegründung durch Gewohnheitsrecht
- Keine Strafbegründung durch Richterrecht
(= Verbot der sog. freien Rechtsfindung)
- Keine strafbegründende Analogie
(= Verbot der Analogie zu Lasten des Angeklagten)



Legalitätsprinzip

Forderung nach einer möglichst exakt formulierten gesetzlichen Grundlage (sog. Bestimmtheitsgrundsatz)

- Unbestimmtheit durch unvermeidbare Abstraktheit des Gesetzeswortlauts
- Notwendigkeit der Verwendung wertausfüllungsbedürftiger Begriffe



Fallbeispiel 2

X. begibt sich an einem schönen Nachmittag nackt auf eine populäre Wanderung im Naherholungsgebiet von Herisau/AR. Dabei begegnet er unter anderem einer Familie mit Kleinkindern. Die Eltern stellen ihn zur Rede und erstatten Strafanzeige.

Zu dem Zeitpunkt ist folgende kantonale Strafbestimmung in Kraft:

«Wer sich in angetrunkenem oder berauschem Zustand öffentlich ungebührlich aufführt, wer in anderer Weise öffentlich Sitte und Anstand grob verletzt, wird mit Busse bestraft.»

Strafbarkeit des X nach dieser Strafbestimmung?

(vgl. BGE 138 IV 13)



Fallbeispiel 3a

Ladendetektiv A hat die 17jährige X, die er bei einem Ladendiebstahl gestellt hat, in sein Büro mitgenommen. Mit der Drohung, sie andernfalls anzuzeigen, erreicht es A, dass X ihn oral befriedigt.

Strafbarkeit des A?

(vgl. BGE 127 IV 198)



Fallbeispiel 3b

X. fährt in der Regel mit dem Fahrrad an die Uni. Weil es stark regnet, will sie ausnahmsweise das Tram nehmen und macht sich zu Fuss auf zur nächsten Tramhaltestelle. Als sie dort ankommt, fährt gerade ihr Tram ein. Sie verzichtet deshalb darauf, ein am Automaten erhältlich Einzelbillett mit einer Gültigkeitsdauer von 1 Std. zu lösen, und steigt ohne gültigen Fahrausweis zu. Natürlich gerät sie in eine Fahrausweiskontrolle.

Zu dem Zeitpunkt ist folgender Art. 57 Abs. 1 lit. a PBG in Kraft:

«Mit Busse bis 10 000 Franken wird bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig ohne gültigen Fahrausweis ein Fahrzeug auf einer Strecke benützt, auf der sie oder er den Fahrausweis selbst hätte entwerfen müssen.»

Strafbarkeit der A nach Art. 57 Abs. 1 lit. a PBG?

(vgl. BGE 137 IV 99)



Auslegungsmethoden

Grammatikalische Auslegung	Der Sinngehalt einer Norm wird aus ihrem Wortlaut ermittelt
Systematische Auslegung	Der Sinngehalt einer Norm wird aus dem Zusammenhang ermittelt, in dem die Norm steht
Historische Auslegung	Zur Ermittlung des Sinngehalts einer Norm wird die Entstehungsgeschichte herangezogen
Teleologische Auslegung	Der Aussagegehalt einer Norm wird aus ihrem Sinn und Zweck ermittelt (ratio legis)

Vgl. ausführlich dazu DONATSCH/TAG, S. 35 ff.
WOHLERS, S. 89 ff.



Auslegungsmethoden

Problem: Analogieverbot

1. **Ansicht:** Grenze der zulässigen Auslegung ist der äusserst mögliche Wortsinn
2. **Ansicht:** Grenze der zulässigen Auslegung ist der „wahre“ Sinn einer Norm (h.M.)



Rückwirkungsverbot

- Ein neu eingeführter Straftatbestand ist nur auf die Taten anwendbar, die nach seiner Einführung begangen werden.
- Wird ein Straftatbestand verschärft, ist die neue (= verschärfte) Fassung nur auf die Taten anwendbar, die nach Einführung der Verschärfung begangen werden.
- Wird ein Straftatbestand abgemildert, ist die mildere Strafdrohung auch auf die bereits vorher begangenen Taten anwendbar (= sog. *lex mitior* Regelegung).
 - ⇒ Ausnahme: Zeitgesetze
- Wird ein Straftatbestand abgeschafft, sind auch die Taten, die vor der Abschaffung begangen wurden, nicht mehr als strafbar zu behandeln.
 - ⇒ Ausnahme: Zeitgesetze

Vgl. auch DONATSCH/TAG, S. 43 ff.



Fallbeispiel 4

Innerhalb der Schweiz wird eine allgemeine innerörtliche Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h eingeführt. Die Überschreitung dieser Höchstgeschwindigkeit wird im SVG unter Strafe gestellt. Ausserdem wird – von den zuständigen Stellen – in Xwil für die Zeit der 500-Jahr-Feier ein allgemeines Halte- und Parkverbot innerhalb der mittelalterlichen Innenstadt angeordnet. Die Zuwiderhandlung wird mit Ordnungsbusse bedroht.

A ist nicht bereit, von seinen üblichen Gewohnheiten abzugehen. Er fährt deswegen weiterhin mit 50 km/h in die Innenstadt und parkt dort auch. Am Tage der Eröffnungsfeier wird er mit 50 km/h geblitzt. Ausserdem wird sein Wagen abgeschleppt, den er vor dem Rathaus abgestellt hat.

Zwei Wochen später gibt der Gesetzgeber den Protesten aus der Bevölkerung statt und stellt die alte Regelung der innerörtlichen Höchstgeschwindigkeit wieder her.

Kann A wegen seiner Zuwiderhandlung gegen das Parkverbot und/oder wegen des Geschwindigkeitsverstosses bestraft werden?

(vgl. BGE 123 IV 84)



Problembereiche des Rückwirkungsverbots

- Anwendbarkeit auf Normen mit prozessualer Funktion?
- Anwendbarkeit auf die Fälle, in denen die Norm als solche unverändert bleibt, aber die Rechtsprechung ihre Auffassung zur Auslegung der Norm ändert?



Fallbeispiel 4, Abwandlung

Nehmen Sie an, es ist zu Verzögerungen bei der Bearbeitung des Falles des A gekommen. Nachdem die Verfolgungsverjährung eingetreten ist, werden die Verjährungsvorschriften verlängert.

Kann das Verfahren gegen A weiter verfolgt werden?

(vgl. BGE 77 IV 206, 207; 78 IV 127, 129; 114 IV 1, 4)



Fallbeispiel 5

A begibt sich am späten Samstagabend ins Zürcher Niederdorf, um dort die Dunkelheit auszunutzen und Passanten zu bestehlen. Um sich für alle Eventualitäten vorzubereiten, nimmt er eine Bierflasche mit, deren Flaschenhals er abgebrochen hat. Er beabsichtigt, diese Flasche als Angriffsmittel zu verwenden, sollte ein Opfer sich gegen den Diebstahl wehren. Auf seinem nächtlichen Streifzug, wo er diverse Geldbörsen und andere Gegenstände stehlen kann, muss er von seiner präparierten Flasche nie Gebrauch machen.

Kann A für qualifizierten Diebstahl i.S.v. Art. 139 Ziff. 1 i.V.m. Ziff. 3 Abs. 3 StGB verurteilt werden, wenn das BGer in seiner bisherigen Rechtsprechung den Begriff der "anderen gefährlichen Waffe" konsequent eng auslegte und darunter nur jene Gegenstände subsumierte, deren anfänglicher Zweck dem Angriff oder der Verteidigung diente und jetzt, zeitlich nach dem nächtlichen Diebeszug von A, eine Praxisänderung vornahm und nun auch sonstige Gegenstände, die, egal was ihr zweckmässiger Gebrauch wäre, gefährliche Verletzungen hervorrufen könnten?



**Universität
Zürich** UZH

Rechtswissenschaftliches Institut



Strafrecht Allgemeiner Teil

Geltungsbereich des StGB

Prof. Wohlers



Räumlicher Geltungsbereich der Normen des StGB

Inlandstaaten:

Taten, die auf dem Hoheitsgebiet der Schweiz begangen werden	Territorialitätsprinzip
Taten, die auf einem Schiff oder Flugzeug begangen werden, das die Schweizer Flagge führt	Flaggenprinzip

Vgl. auch DONATSCH/TAG, S. 47 ff.



Räumlicher Geltungsbereich der Normen des StGB

Auslandstaten:

<i>von</i> einem Schweizer im Ausland begangene Taten	Aktives Personalitätsprinzip
<i>an</i> einem Schweizer im Ausland begangene Tat	Passives Personalitätsprinzip
Taten, die sich gegen die Schweiz als Staat richten	Staatsschutzprinzip
Taten, zu deren Verfolgung sich die Schweiz verpflichtet hat	Universalitäts- oder Weltrechtsprinzip
Taten, bei denen der Tatverdächtige sich in der Schweiz aufhält, bei denen aber eine Auslieferung nicht in Betracht kommt	Prinzip der stellvertretenden Strafrechtspflege
Taten, bei denen ein ausländischer Staat die Schweiz um Verfolgung bittet	Delegationsprinzip



Andere Auslandstaaten, Art. 7 StGB

	Täter und/oder Opfer sind Schweizer	Weder Täter noch Opfer sind Schweizer
Im Ausland begangene Tat	Art. 7 Abs. 1 StGB (+), wenn: <ul style="list-style-type: none">– Tat auch am Begehungsort strafbar ist oder der Begehungsort keiner Strafgewalt unterliegt (lit. a),– Täter sich in der Schweiz befindet oder ihr wegen der Tat ausgeliefert wird (lit. b) und– nach Schweizer Recht die Tat die Auslieferung zulässt, der Täter aber nicht ausgeliefert wird (lit. c)	Art. 7 Abs. 2 StGB nur dann, wenn: <ul style="list-style-type: none">– die Voraussetzungen von Art. 7 Abs. 1 gegeben sind und– das Auslieferungsbegehren nach einem Grund abgewiesen wurde, der nicht die Art der Tat betrifft (Art. 7 abs. 2 lit. a) oder– der Täter ein besonders schweres Verbrechen begangen hat, das von der internationalen Rechtsgemeinschaft geächtet wird (Art. 7 Abs. 2 lit. b)



Personaler Geltungsbereich des StGB

Nicht in den Anwendungsbereich der Normen des StGB fallen:

- Kinder bis einschliesslich dem 10. Altersjahr
 - ⇒ diese sind strafunmündig; bei Straftaten kann allenfalls die Vormundschaftsbehörde oder die Fachstelle für Jugendhilfe informiert werden, vgl. Art. 4 JStG
- Personen, die – bezüglich der konkret in Frage stehenden Tat – dem Militärstrafrecht unterfallen
 - ⇒ anwendbar ist das Militärstrafrecht, vgl. Art. 3 Militärstrafgesetz, SR 312

Vgl. auch DONATSCH/TAG, S. 65 ff.



Personaler Geltungsbereich des StGB

Besonderheiten gelten für:

- Jugendliche ab dem zurückgelegten 10. Altersjahr
(bis zum 18. Geburtstag)
 - ⇒ sie sind strafmündig (vgl. Art. 3 Abs. 1 JStG)
 - ⇒ es gelten aber die besonderen Regelungen des JStG
(vgl. Art. 9 Abs. 2 StGB)
- Parlamentarier, Mitglieder der Exekutive, Staatsoberhäupter und Diplomaten
 - ⇒ Immunität (vgl. Art. 347 StGB)



**Universität
Zürich** UZH

Rechtswissenschaftliches Institut



Strafrecht Allgemeiner Teil

Strafbarkeitsvoraussetzungen

Prof. Wohlers



Straftatbestände des BT als Ausgangspunkt der Strafbarkeitsprüfung

Art. 111 StGB:

"Wer vorsätzlich einen Menschen tötet, ... wird mit Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren bestraft."

Art. 111 i.V.m. Art. 19 Abs. 1 und Art. 15 StGB:

"Wer vorsätzlich einen Menschen tötet, *ohne dass seine Tat durch Notwehr geboten war*, macht sich strafbar, es sei denn, er war *zur Zeit der Tat nicht fähig, das Unrecht seiner Tat einzusehen oder gemäss dieser Einsicht zu handeln*, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren bestraft."



Zusammenspiel der Normen des AT und BT

Normen des BT

= Umschreibung der spezifischen Verhaltensweisen, die eine strafrechtliche Verantwortlichkeit zur Folge haben können.

Normen des AT

= Normen, die als allgemeine Regelungen für alle Straftatbestände des BT gelten.

Verbrechenslehre

= Versuch, den in den Normen des AT leider nur teilweise kodifizierten Straftatbau systematisch zu ordnen und darzustellen.



Gliederungsstufen der Straftat

Vorwerfbarkeit des Verhaltens	Dem Täter kann sein Verhalten als persönliches Verschulden vorgeworfen werden	Schuld (= Fehlen von Schuldausschlussgründen)
Unrechtsurteil	Verhalten gehört zu einem Typus von Verhaltensweisen, die grundsätzlich als Unrecht einzustufen sind	Tatbestandsverwirklichung
	Es liegen keine Gründe vor, aufgrund dessen die Einstufung als Unrecht für den konkreten Fall zu korrigieren ist	Rechtswidrigkeit (= Fehlen von Rechtfertigungsgründen)

Vgl. WOHLERS, S. 117 ff.



Der Tatbestand als Prüfungsstufe

Tatbestand		Beispiel: Art. 139 Ziff. 1 StGB
objektiver	„Was sich in der Aussenwelt abspielt.“	„Wer ... eine fremde bewegliche Sache ... wegnimmt.“
subjektiver	„Was sich im Kopf des Täters abspielt.“	„...zur Aneignung..., um sich oder einen anderen damit unrechtmässig zu bereichern.“



Der allgemeine Straftataufbau im Überblick

- a) Tatbestandsverwirklichung
 - aa) objektiver Tatbestand
 - bb) subjektiver Tatbestand
- b) Rechtswidrigkeit
- c) Schuld
- d) sonstige Strafbarkeitsvoraussetzungen



Typen des strafrechtlichen Delikts

Erfolgsdelikt

= Straftatbestände, bei denen der Täter durch sein Verhalten eine von der Handlung zeitlich und räumlich abschichtbare Wirkung herbeiführen muss.

Tätigkeitsdelikt

= Straftatbestände, bei denen die Vornahme einer bestimmten Handlung ausreicht, um das Delikt zu vollenden.

Vgl. DONATSCH/TAG, S. 101 ff.



Typen des strafrechtlichen Delikts

Verletzungsdelikt

= Straftatbestände, bei denen die Vollendung des Delikts eine tatsächliche Verletzung des geschützten Rechtsguts zur Folge hat.

konkretes Gefährdungsdelikt

= Straftatbestände, bei denen die Vollendung des Delikts nicht zwingend eine tatsächliche Verletzung des geschützten Rechtsguts zur Folge haben muss, bei denen aber zumindest eine tatsächliche (= konkrete) Gefahr einer solchen Verletzung eingetreten sein muss.

abstraktes Gefährdungsdelikt

= Straftatbestände, die Verhaltensweisen erfassen, durch die in der Regel Gefahren für bestimmte Rechtsgüter geschaffen werden.



Die verschiedenen Deliktsformen

- Das vorsätzlich und durch aktives Tun verwirklichte vollendete Erfolgsdelikt
- Das fahrlässig und durch aktives Tun verwirklichte vollendete Erfolgsdelikt
- Das fahrlässig/vorsätzlich durch Unterlassen verwirklichte vollendete Erfolgsdelikt
- Das vorsätzlich und durch aktives Tun/durch Unterlassen versuchte (= nicht zur Vollendung gelangte) Delikt



Vorgehensweise in der Veranstaltung

- Das vorsätzlich und durch aktives Tun verwirklichte Erfolgsdelikt
- Das Versuchsdelikt
- Besonderheiten des Unterlassungsdelikts
- Besonderheiten des Fahrlässigkeitsdelikts



Strafrecht Allgemeiner Teil

Das vollendete vorsätzliche Erfolgsdelikt

Prof. Wohlers

Vgl. WOHLERS, S. 121 ff.



Deliktsaufbau für das vorsätzliche vollendete Erfolgsdelikt

- a) Tatbestand
 - aa) objektiver Tatbestand
 - (rechtlich relevante) Tathandlung
 - Eintritt des tatbestandlichen Erfolges
 - Verursachungszusammenhang zwischen Taterfolg und Verhalten des Täters
 - bb) subjektiver Tatbestand
 - Vorsatz
 - ggf. weitere subjektive Tatbestandsmerkmale
- b) Rechtswidrigkeit
- c) Schuld
- d) ggf. sonstige Strafbarkeitsvoraussetzungen



Die strafrechtlich relevante Handlung als Basis des Begehungsdelikts

rechtlich relevantes Verhalten?

= jedes willensgetragene Verhalten

Problemfälle:

- Bewegungen im Schlaf, im Zustand der Bewusstlosigkeit oder unter Hypnose
- Handeln im schweren Rauschzustand
- Echte Reflex- und Krampfbewegungen (in Abgrenzung zu unterbewusst gesteuerten bzw. automatisch ablaufenden Verhaltensweisen)
- Fälle der vis absoluta (in Abgrenzung zu den Fällen der sog. vis compulsiva)

Vgl. auch DONATSCH/TAG, S. 93 ff.



Fallbeispiel 6

A fährt mit dem Bus der VBZ nach Hause. Da es keinen Sitzplatz mehr hat, steht A. Der neben ihm stehende B hält es kaum noch aus in dem Gedränge von Menschen. Irgendwann rastet er völlig aus, packt den A an den Schultern und schleudert ihn gegen C. Durch die Wucht des Aufpralls erleidet dieser einen Armbruch.

Strafbarkeit des A?



Fallbeispiel 7

A stösst den B von hinten gegen den PW des ihm verhassten C. Wie von A erhofft, fällt B so gegen den Wagen, dass die Antenne abgeknickt wird. Da A den angerichteten Schaden für noch nicht ausreichend erachtet, zwingt er den B sodann mit vorgehaltener Pistole, den Lack mit einem Schraubenzieher zu zerkratzen.

Strafbarkeit des B?



Fallbeispiel 8

A taumelt alkoholisiert durch die Fussgängerzone. Er kann seinen Gang nicht mehr richtig kontrollieren; er fällt hin, rappelt sich wieder hoch, torkelt ein paar Schritte und fällt dann wieder hin. Bei einem seiner Stürze versucht er sich an dem Passanten P festzuhalten, erreicht aber nur, dass er diesen ebenfalls zu Boden reisst, wobei P eine leichte Prellung an der rechten Schulter erleidet. Gerade als A das Lokal des G, der ihm vor einigen Tagen Hausverbot erteilt hat, erreicht, verlassen ihn wieder die Kräfte. Er fällt der Länge nach in das Lokal, wo er dann benommen liegen bleibt.

Strafbarkeit des A?



Fallbeispiel 9

An einem lauen Sommerabend sitzen A, B und C gemütlich in einem Gartenlokal beisammen. Plötzlich fliegt dem A eine Fliege ins Auge. A macht daraufhin eine hektische Abwehrbewegung, die zur Folge hat, dass er sein Bierglas umstösst und B mit der Hand am Kopf trifft. B trägt eine Beule davon; C hat den Inhalt des Bierglases auf die Hose bekommen.

Strafbarkeit des A?

(vgl. OLG Hamm, NJW 1975, 657)



Verursachungszusammenhang zwischen Tathandlung und Taterfolg

- 1. Das Verhalten des Täters muss bei naturgesetzlicher Betrachtung zumindest mitursächlich für den Eintritt des Deliktserfolges sein**
(= sog. Kausalität)
- 2. Der Deliktserfolg muss sich bei wertender Betrachtung als das Werk des Täters darstellen**
(= sog. objektive Zurechnung)

Vgl. DONATSCH/TAG, S. 88 ff., 103 ff.; WOHLERS, S. 124 ff.



Prüfung der Kausalität

1. Äquivalenzformel/conditio sine qua non-Formel

= Jede Bedingung ist kausal, die nicht hinweggedacht werden kann, ohne dass der Erfolg in seiner konkreten Gestalt entfällt.

2. Lehre von der gesetzmässigen Bedingung

= Ein Verhalten ist kausal, wenn der Erfolg mit dem Verhalten durch eine Reihe naturgesetzmässig erklärbarer Veränderungen verbunden ist

Vgl. auch DONATSCH/TAG, S. 103 ff., WOHLERS S. 124 ff.



Fallbeispiel 10

M ist zu einer Plage für seine gesamte Familie geworden, da er regelmässig alles Geld versäuft und im trunkenen Zustand zu Gewalttätigkeiten gegenüber den Familienangehörigen neigt. Seine Frau F entschliesst sich, diesem Zustand durch den gezielten Einsatz von Gift abzuhelpfen. Sie füllt eine halbleere Schnapsflasche mit etwas Gift auf und stellt die Flasche dann an den Platz, an dem M regelmässig zuerst nach einer Flasche sucht, wenn er seinen morgendlichen Kater bekämpfen will. Am nächsten Morgen trinkt M aus der Flasche und stirbt kurze Zeit darauf. Bei der Obduktion der Leiche wird festgestellt, dass M an einer unheilbaren Krankheit gelitten hat, die innerhalb der nächsten zwei bis drei Wochen zu seinem Tod geführt hätte.

Strafbarkeit der F?



Fallbeispiel 10, Abwandlung 1

Nicht nur F, sondern auch die Tochter T hat genug von M. Unabhängig hat auch T Gift in die Flasche getan, aus der M morgens getrunken hat. Der Sachverständige stellt fest, dass nur beide Giftgaben in ihrer Addition zu einer tödlichen Dosis geführt haben.

Haben sich F und T strafbar gemacht?



Fallbeispiel 10, Abwandlung 2

Ändert sich an obigem Sachverhalt etwas, wenn der Sachverständige feststellt, dass bereits jede Giftabgabe für sich ausgereicht hätte, den Tod des M herbeizuführen?



Lehre der objektiven Zurechnung

Der Täter muss mit seinem Verhalten ein rechtlich missbilligtes Risiko geschaffen haben	(–), wenn es sich um ein erlaubtes Risiko handelt Problemfälle: <ul style="list-style-type: none">– Fälle einer Risikoverringung– nicht beherrschbare Handlungsabläufe– marginaler Beitrag zur Risikoentstehung oder Steigerung des Risikos
Dieses Risiko muss sich im Deliktserfolg verwirklicht haben	(–), wenn Verwirklichung des allgemeinen Lebensrisikos (–), wenn Eintritt des Delikterfolgs in den Verantwortungsbereich des Opfers oder einer dritten Person fällt



Fallbeispiel 11

A erkennt, dass T mit einem Knüppel von hinten auf O einschlagen will. Es gelingt A, den Schlag des T so abzulenken, dass O nur den Arm und nicht (wie sonst zu erwarten gewesen wäre) am Kopf getroffen wird.

Hat A sich strafbar gemacht?

Ändert sich an der rechtlichen Beurteilung etwas, wenn A nur noch derart eingreifen kann, dass er O ohne Vorwarnung zur Seite stösst, O deswegen zu Boden stürzt und sich hierbei eine schmerzhaft Prellung zuzieht?



Fallbeispiel 12

A trachtet seiner Frau F nach dem Leben. Ihm ist bekannt, dass die "Albatros-Airlines" ausschliesslich uralte Maschinen und schlecht ausgebildetes Personal einsetzt. A schenkt seiner Frau eine Flugreise mit der "Albatros-Airlines" nach Mallorca und zurück. Tatsächlich stürzt die Maschine auf dem Rückflug ab. F stirbt bei dem Absturz.

Strafbarkeit des A?



Fallbeispiel 13

A, der den O aus dem Weg räumen will, legt sich vor dessen Haus auf die Lauer. Als O das Haus verlässt, schießt A auf ihn. O bricht verletzt zusammen. A, der glaubt, dass O tot ist, macht sich davon. O wird mit einem Krankenwagen abtransportiert. Auf dem Weg ins Krankenhaus wird dem Krankenwagen von einem anderen Fahrzeug die Vorfahrt genommen. A kommt hierbei ums Leben.

Strafbarkeit des A?

Ändert sich an der rechtlichen Beurteilung etwas, wenn der Krankenwagen deswegen in den Unfall verwickelt wird, weil er unter Einsatz seiner Sonderrechte eine Kreuzung überquert und hierbei in einen Unfall verwickelt wird?



Fallbeispiel 13, Abwandlung 1

Der Krankenwagen erreicht mit dem verletzten O das Krankenhaus, wo dessen Wunde versorgt wird. Aufgrund des unhygienischen Zustands des Krankenhauses bekommt O eine Wundinfektion, an der er verstirbt.



Fallbeispiel 13, Abwandlung 2

O wird im Krankenhaus geheilt. In der Nacht vor seiner Entlassung bricht im Krankenhaus ein Grossbrand aus, bei dem O infolge einer Rauchvergiftung stirbt, weil er im Schlaf von der Katastrophe überrascht wird.



Fallbeispiel 13, Abwandlung 3

O wird in das Krankenhaus eingeliefert. Dort wird ihm eröffnet, dass seine Verletzung nicht tödlich ist, wenn er sofort operiert und eine Bluttransfusion durchgeführt wird. O, der panische Angst vor einer Aidsinfektion hat, verweigert die Bluttransfusion und stirbt im Laufe der Nacht.



Der Vorsatz als Element des subjektiven Tatbestandes

Allgemein ist bei allen Vorsatzformen zu beachten:

- Vorsatz muss sich auf alle Merkmale des objektiven Tatbestands beziehen
- Vorsatz muss im Zeitpunkt der Tatbegehung gegeben sein (Abgrenzung zum dolus antecedens und dolus subsequens)
- Sachgedankliches Mitbewusstsein ist notwendig, aber auch ausreichend
- Täter muss die für die strafrechtliche Würdigung massgebenden Wertungen zumindest laienhaft nachvollzogen haben (sog. Parallelwertung in der Laiensphäre)

Vgl. auch DONATSCH/TAG, S. 111 ff.; WOHLERS, S. 126 ff.



Überblick

Willen Wissen	sich abfinden mit... in Kauf nehmen	anstreben
Erkenntnis der Möglichkeit	dolus eventualis (= bedingter Vorsatz)	dolus directus 1. Grades (= Absicht)
sicheres Wissen	dolus directus 2. Grades (= Wissentlichkeit)	dolus directus 1. Grades (= Absicht)



Vorsatz = Wissen und Willen der Tatbestands- verwirklichung

dolus directus 1. Grades

= der Erfolg wird angestrebt

(als Zwischen- oder Endziel des Täterhandelns)

dolus directus 2. Grades

= der Erfolg wird als sichere Folge des Verhaltens vorausgesehen



Vorsatz = Wissen und Willen der Tatbestands- verwirklichung

dolus eventualis (= bedingter Vorsatz)

- der Erfolg wird als ernsthaft möglich vorausgesehen/erkannt
(= kognitives Vorsatzelement)
- und
- der Täter findet sich mit dem möglichen Erfolgseintritt ab/nimmt diesen
(billigend) in Kauf
(= voluntatives Vorsatzelement)



Fallbeispiel 14

A will endlich seinen reichen Onkel O beerben. Zu diesem Zweck installiert er im Maschinenraum des Kreuzfahrtschiffes, mit dem der O eine Mittelmeerkreuzfahrt unternimmt, eine Bombe. Als sich das Schiff auf See befindet, zündet A die Bombe durch einen Funkbefehl. Das Schiff sinkt. Wie von A erhofft, ertrinkt O in den Fluten. Mit ihm ertrinken drei weitere Passagiere. Dass dies geschehen könnte, hatte A erkannt.

Strafbarkeit des A?



Abgrenzung zur Fahrlässigkeit

bewusste Fahrlässigkeit

= wenn der Erfolg als möglich vorausgesehen wird, der Täter aber auf den Nichteintritt vertraut

unbewusste Fahrlässigkeit

= wenn die Möglichkeit des Erfolgesintritts nicht erkannt wurde (aber hätte erkannt werden können)



Fallbeispiel 15

A ist Fan der Tennisspielerin Stefanie Graf. Um seinem Idol die Rückkehr auf den ersten Platz der Weltrangliste zu erleichtern, beschliesst A, die Nummer 1 der Weltrangliste (M. Seles) für einige Zeit ausser Gefecht zu setzen. Zu diesem Zweck begibt er sich zum Tennisturnier nach Hamburg. Als M. Seles sich während einer Spielpause auf ihrer Bank ausruht, begibt sich A hinter die Bank, wo er mit dem Rücken zum Spielfeld stehen bleibt. In dem Moment, in dem der Schiedsrichter durch den Zuruf "Time" das Ende der Pause angezeigt hat und in dem sich M. Seles nach vorne beugt, um sich dann zu erheben, wirbelt A herum und versetzt ihr einen von oben nach unten geführten Stich mit einem Messer. A reisst das Messer nochmals hoch, kommt aber nicht zu einem weiteren Stich, weil er von einem Ordner gepackt und überwältigt wird.

Strafbarkeit der A?



Kriterien und Indizien für vorsätzliches Verhalten

(wenn der Sachverhalt keine ausdrücklichen Angaben enthält)

Wissenselement	Willenselement
<p>Grundsätzlich gilt: Der Täter weiss das, was "man" weiss, es sei denn, der Sachverhalt gibt ausdrücklich etwas anderes vor.</p> <p>Insbesondere ist bzgl. Wissensdefizite zu beachten,</p> <ul style="list-style-type: none">– ob es sich um eine Spontantat oder um ein überlegtes Vorgehen handelt;– ob der Täter sich in einer (abnormen) psychischen Verfassung befindet.	<p>Wenn der Beschuldigte keine Angaben macht (oder diese unglaubhaft erscheinen), muss aus den objektiven Umständen auf die innere Befindlichkeit des Täters geschossen werden.</p> <ul style="list-style-type: none">– Motivlage des Täters– Persönlichkeitsstruktur– Psychische Verfassung– Gefährlichkeit des Verhaltens– Nähe des Verhaltens zum Deliktserfolg– Bemühen des Täters, den Erfolg zu vermeiden– Verhalten des Täters nach der Tat



Fallbeispiel 16

A ist HIV-positiv. Obwohl er durch seinen Arzt darüber aufgeklärt wurde, dass er nur noch geschützten Geschlechtsverkehr durchführen dürfe, wenn er seine Intimpartner(innen) nicht mit einem Infektions- und hieraus resultierenden Todesrisiko belasten wolle, praktiziert A weiterhin ungeschützten Geschlechtsverkehr. Einer der Intimpartner des A wird durch ihn infiziert, ist zum Zeitpunkt der Hauptverhandlung gegen A aber noch am Leben.

Strafbarkeit des A?

(Vgl. BGE 116 IV 125; 125 IV 242; 125 IV 255; 131 IV 1 mit Anmerkungen von HÄRING, AJP 2006, 372 ff.; BGHSt 36, 1)



Fallbeispiel 17

A hat sich einen neuen Sportwagen gekauft. Um ihn einmal so richtig auszuprobieren, begibt er sich in der Nacht zu einer alten Landstrasse, da er einerseits nicht riskieren will, geblitzt zu werden, und andererseits auf keinen Gegenverkehr hofft. Auf dieser Strasse beschleunigt er auf über 200 km/h. In einer unübersichtlichen Kurve verliert er schliesslich die Kontrolle über das Fahrzeug. Er prallt frontal in den ihm entgegenkommenden B, dessen Auto Totalschaden erleidet. B selber verstirbt noch auf der Unfallstelle.

Tötungsvorsatz von A?

(Vgl. BGE 130 IV 58; 133 IV 1; 133 IV 9; GODENZI/BÄCHLI-BIÉTRY,
Jahrbuch zum Strassenverkehrsrecht 2009, 616 ff.)



Strafrecht Allgemeiner Teil

Die Rechtswidrigkeit

Prof. Wohlers

Vgl. DONATSCH/TAG, S. 217 ff.; WOHLERS, S. 119 f., 129



Die Rechtswidrigkeit als Prüfungsstufe

Rechtfertigungsgründe:

- können sich aus der gesamten Rechtsordnung ergeben (Art. 14 StGB hat rein deklaratorische Bedeutung)
- können auch auf der Grundlage des Gewohnheitsrechts entstehen
- können auch im Wege der Analogie gewonnen werden

Es gibt keinen abgeschlossenen Kreis von Rechtfertigungsgründen (sie können neu entstehen und alte Rechtfertigungsgründe können an Bedeutung verlieren)



Die Rechtswidrigkeit als Prüfungsstufe

Beachte:

- Es werden nur diejenigen Rechtfertigungsgründe geprüft, für die es im Einzelfall Anknüpfungspunkte gibt
- Ansonsten beschränkt man sich auf den Satz, dass Rechtfertigungsgründe nicht ersichtlich sind und damit die Tat als rechtswidrig anzusehen ist
- Bestehen Anknüpfungspunkte für mehrere Rechtfertigungsgründe, kann, sobald ein Rechtfertigungsgrund bejaht wurde, auf die Prüfung weiterer Rechtfertigungsgründe verzichtet werden



Rechtfertigungsgründe im Überblick

Strafgesetzliche Rechtfertigungsgründe:

- rechtfertigende Notwehr (Art. 15 StGB)
- rechtfertigender Notstand (Art. 17 StGB)

Ausserstraf- und übergesetzliche Rechtfertigungsgründe:

- Einwilligung des Opfers
- rechtfertigende Pflichtenkollision
- Wahrung berechtigter Interessen
- Selbsthilfe (Art. 52 OR)
- Besitzschutz (Art. 926 ZGB)
- etc.



Rechtfertigung durch Notwehr (Art. 15 StGB)

1. Bestehen einer Notwehrlage

("Wird jemand ohne Recht angegriffen oder unmittelbar mit einem Angriff bedroht")

- ⇒ Angriff durch einen Menschen
- ⇒ der gerade stattfindet oder unmittelbar bevorsteht
- ⇒ Rechtswidrigkeit des Angriffs ("ohne Recht")

2. Abwehr des Angriffs "in einer den Umständen nach angemessenen Weise"

- ⇒ Erforderlichkeit der Abwehrhandlung
- ⇒ Abwehrhandlung darf nicht unverhältnismässig sein

3. Handeln mit Abwehrwillen



Fallbeispiel 18

Bauer B sind in letzter Zeit immer wieder einige Birnen aus seinem Obstgarten gestohlen worden. Versuche, die Diebe zu vertreiben, haben bisher keinen endgültigen Erfolg gezeitigt, da B nie einen der gewandten Jugendlichen zu fassen gekriegt hat und diese immer einige Tage später wieder aktiv geworden sind. Um den Diebereien nun endgültig ein Ende zu setzen, legt sich B nachts auf die Lauer. Gegen Mitternacht übersteigen einige Jugendliche den Zaun zu seinem Garten und nehmen sich jeweils eine Birne vom Baum des B. B streckt einen der Jugendlichen mit einem gezielten Schuss nieder. Der Jugendliche stirbt.

Strafbarkeit des B?

(vgl. BGE 107 IV 12; 136 IV 49; RGSt 55, 82)



Fallbeispiel 19

A kann es nicht verhindern, dass anscheinend B die Gunst der von ihm angehimmelten F für sich gewonnen hat. Auf einer Party mäkelte er deswegen unentwegt an allem herum, was B sagt und/oder tut. Schliesslich verliert B die Nerven und geht auf A los. A, der B körperlich weit überlegen ist, freut sich über die günstige Gelegenheit und schlägt B mit einem wuchtigen Schlag nieder. B bleibt benommen liegen.

Strafbarkeit des A?

Ändert sich an der rechtlichen Beurteilung etwas, wenn A von Anfang an geplant hatte, B so zu reizen, dass dieser ihn angreifen würde?

(vgl. BGE 102 IV 228; 104 IV 53)



Rechtfertigender Notstand (Art. 17 StGB)

1. Vorliegen einer Notstandsfrage

⇒ Unmittelbare Gefahr für ein Rechtsgut des Täters oder einer dritten Person

2. Erforderlichkeit der Abwehrhandlung

("nicht anders abwendbar")

3. Abwehrhandlung zur Wahrung höherwertiger Interessen

4. Handeln mit Rettungswillen

("um")



Abwehrhandlung zur Wahrung höherwertiger Interessen

Kriterien für die Interessenabwägung:

- ⇒ Wertigkeit der in Frage stehenden Rechtsgüter
- ⇒ Umfang und Bedeutung des jeweils zu erwartenden Schadens
- ⇒ Grad der Gefährdung
- ⇒ Bedeutung des jeweiligen Schadens
- ⇒ Aggressiv- oder Defensivnotstand?
- ⇒ Angemessenheit der Abwehrhandlung?



Fallbeispiel 20

Im Anschluss an eine feuchtfröhliche Geburtstagsfeier hat sich Dr. X ins Bett begeben. Kurz nachdem er eingeschlafen ist, wird er durch einen Telefonanruf geweckt. Eine Patientin, der er seine Privatnummer gegeben hatte, bittet ihn dringend um einen Hausbesuch – das einige Wochen alte Neugeborene habe wieder einen Erstickungsanfall. Dr. X kleidet sich umgehend an und macht sich – trotz eines Blutalkoholgehalts von 1,5 ‰ – mit seinem PW auf den Weg, wobei er massiv die erlaubte Höchstgeschwindigkeit überschreitet. Nach einer kurzen Untersuchung trifft er die (richtige) Entscheidung, das Kind unverzüglich ins Spital zu bringen. Direkt vor dem Spital verursacht X, bedingt durch seine Alkoholisierung und die überhöhte Geschwindigkeit, mit der er wiederum fährt – einen Verkehrsunfall, bei dem S, der Fahrer des anderen Wagens, schwer verletzt wird.

Strafbarkeit von X?

(vgl. BGE 106 IV 1; 116 IV 364)



Fallbeispiel 20, Fortsetzung

S benötigt nun dringend eine Bluttransfusion. S hat eine seltene Blutgruppe, für die das Krankenhaus keine Blutkonserve vorrätig hat. Glücklicherweise hat aber der zufällig ebenfalls anwesende Patient P die gleiche Blutgruppe wie S. Als sich P weigert, Blut zu spenden, schlägt ihn Arzt A nieder und entnimmt dann (kunstgerecht) das benötigte Blut. S wird gerettet.

Strafbarkeit von P und A?



Fallbeispiel 21

Die Freundinnen T und F gehen spazieren. Plötzlich biegt der Mischlingsrüde Hasso um eine Strassenecke und läuft knurrend und zähnefletschend auf T zu. Als Hasso ihr zu nahe kommt, greift T den Regenschirm der F und schlägt mit diesem auf den Hund ein. Der kurz darauf um die Strassenecke biegende Hundehalter kann nicht mehr verhindern, dass Hasso erheblich verletzt wird. Auch der Schirm hat die Attacke nicht schadlos überstanden.

Strafbarkeit von T?

(vgl. BGE 97 IV 73 = Praxis 60 [1971] Nr. 112)



Rechtfertigung durch Einwilligung

1. Erklärung der Einwilligung

⇒ vor der Tat

⇒ nach aussen erkennbar

2. Verfügungsbefugnis des Einwilligenden über das Rechtsgut

3. Natürliche Einsichts- und Urteilsfähigkeit des Einwilligenden

4. Keine Willensmängel beim Einwilligenden

5. Handeln in Kenntnis und aufgrund der Einwilligung



Fallbeispiel 22

In der 85. Minute des über den Abstieg entscheidenden Spiels wird X, der einige Minuten zuvor das 1:0 erzielt hat, kurz vor dem gegnerischen Strafraum angespielt. Er nimmt den Ball nur kurz an und passt ihn sofort weiter. In dem Moment, als X den Ball abspielt, grätscht ihm A ungestüm von hinten in die Beine. X kommt zu Fall und erleidet einen Beinbruch.

Strafbarkeit von A?

(vgl. BGE 109 IV 102 = Praxis 72 [1983] Nr. 216)



Rechtfertigung durch mutmassliche Einwilligung

- 1. Nichteinholbarkeit der Einwilligung**
- 2. Verfügungsbefugnis des Rechtsgutsträgers**
- 3. Rechtsgutsträger hätte zugestimmt**
- 4. Handeln in Kenntnis und aufgrund der objektiven Rechtfertigungslage**



Fallbeispiel 23

Arzt A führt bei dem 15jährigen X eine Magenoperation durch. X ist vor der Operation umfassend über das Risiko des Eingriffs aufgeklärt worden und hat der Operation zugestimmt. Die Eltern des X stehen der Operation ablehnend gegenüber – sie möchten lieber einen Heilpraktiker einschalten. Während der Operation erkennt A, dass X in der Bauchhöhle eine Zyste hat, die vorher nicht festzustellen war. A hält es (medizinisch zutreffend) für angezeigt, die Zyste zu entfernen. Da X in Vollnarkose ist, tut er dies sofort, um X eine zweite Operation zu ersparen.

(vgl. BGE 99 IV 208; BGHSt 35, 246)



**Universität
Zürich** UZH

Rechtswissenschaftliches Institut



Strafrecht Allgemeiner Teil

Die Schuld

Prof. Wohlers

Vgl. DONATSCH/TAG, S. 268 ff.; WOHLERS, S. 120 f., 130 f.



Schuld = Vorwerfbarkeit der Normverletzung

Voraussetzungen:

⇒ **Täter muss schuldfähig sein**

Hieran fehlt es, wenn er aufgrund bestimmter Defekte nicht in der Lage ist, das Unrecht seines Verhaltens einzusehen oder – soweit er einsichtsfähig ist – seiner Einsicht gemäss zu handeln (Art. 19 StGB).

⇒ **Täter muss Unrechtsbewusstsein haben**

Hieran fehlt es, wenn sich der Täter in einem unvermeidbaren Verbotsirrtum befindet (vgl. Art. 21 StGB, ausführlich dazu in der Irrtumslehre).

⇒ **Das normgemässe Verhalten muss für den Täter zumutbar sein**

Hieran fehlt es, wenn bestimmte Umstände vorliegen, die das Verhalten des Täters zwar nicht rechtfertigen, aber doch entschuldigen (vgl. insb. Art. 16, 18 StGB).



Die Schuld als Prüfungsstufe

Grundsätzlich wird unterstellt, dass ein volljähriger Mensch für sein Verhalten verantwortlich ist.

⇒ Hieraus folgt für die Fallbearbeitung:

- Es werden nur diejenigen Schuldausschlussgründe geprüft, die im Einzelfall aufgrund konkreter Anknüpfungspunkte problematisch erscheinen.
- Liegen keine Anhaltspunkte vor, die eine Erörterung einzelner Schuldausschlussgründe notwendig erscheinen lassen, beschränkt man sich auf den Satz, dass Schuldausschlussgründe nicht ersichtlich sind und damit der Täter schuldhaft gehandelt hat.



Prüfung der Schuld(un)fähigkeit nach dem psychologischen Modell

- ⇒ Zur Beurteilung der Schuldfähigkeit kommt es auf den Ausschluss oder die Verminderung der Einsichts- oder Bestimmungsfähigkeit im Tatzeitpunkt an.
- ⇒ Psychische Anomalien können nur dann zum Ausschluss der Schuldfähigkeit führen, wenn der Täter nicht in der Lage ist, das Unrecht seiner Tat einzusehen oder gemäss dieser Einsicht zu handeln.

Mögliche Ausschlussgründe der Schuldfähigkeit:

- Psychosen, wobei zwischen endogenen und exogenen Psychosen unterschieden wird
- Mangel an Intelligenz, kurz: Schwachsinn (Debilität, Imbezillität, Idiotie)
- Schwere Bewusstseinsstörungen pathologischer, physiologischer oder psychologischer Natur



Bestrafung trotz Schuldunfähigkeit im Zeitpunkt der Tatbegehung?

Grundsätzlich muss Schuldfähigkeit im Zeitpunkt der Tatbegehung gegeben sein

⇒ wenn Art. 19 Abs. 1 StGB eingreift, ist eine Bestrafung grundsätzlich ausgeschlossen

Ausnahme:

⇒ wenn die Voraussetzungen des Art. 19 Abs. 4 StGB gegeben sind

- Bei einem Vorsatzdelikt muss eine vorsätzliche actio libera in causa gegeben sein, damit eine Verurteilung aus dem Vorsatzdelikt erfolgen kann.
- Ist nur eine fahrlässige actio libera in causa gegeben, kann eine Bestrafung auch nur aus einem Fahrlässigkeitstatbestand erfolgen.



Fallbeispiel 24

A fährt betrunken Auto (3,5 ‰ Blutalkoholgehalt). Er übersieht B, der an einem Zebrastreifen die Strasse überqueren will. B wird vom Wagen des A erfasst und stirbt an den Folgen seiner Verletzungen.

Strafbarkeit des A?

(vgl. BGE 117 IV 292; 120 IV 169; 122 IV 49)



Figur der *actio libera in causa* (a.l.i.c) (Art. 19 Abs. 4 StGB)

Voraussetzungen der vorsätzlichen a.l.i.c.:

- der Täter hat den Zustand der Schuldunfähigkeit vorsätzlich herbeigeführt und
- hatte den Vorsatz, in diesem Zustand eine Straftat zu begehen.

Beispiele:

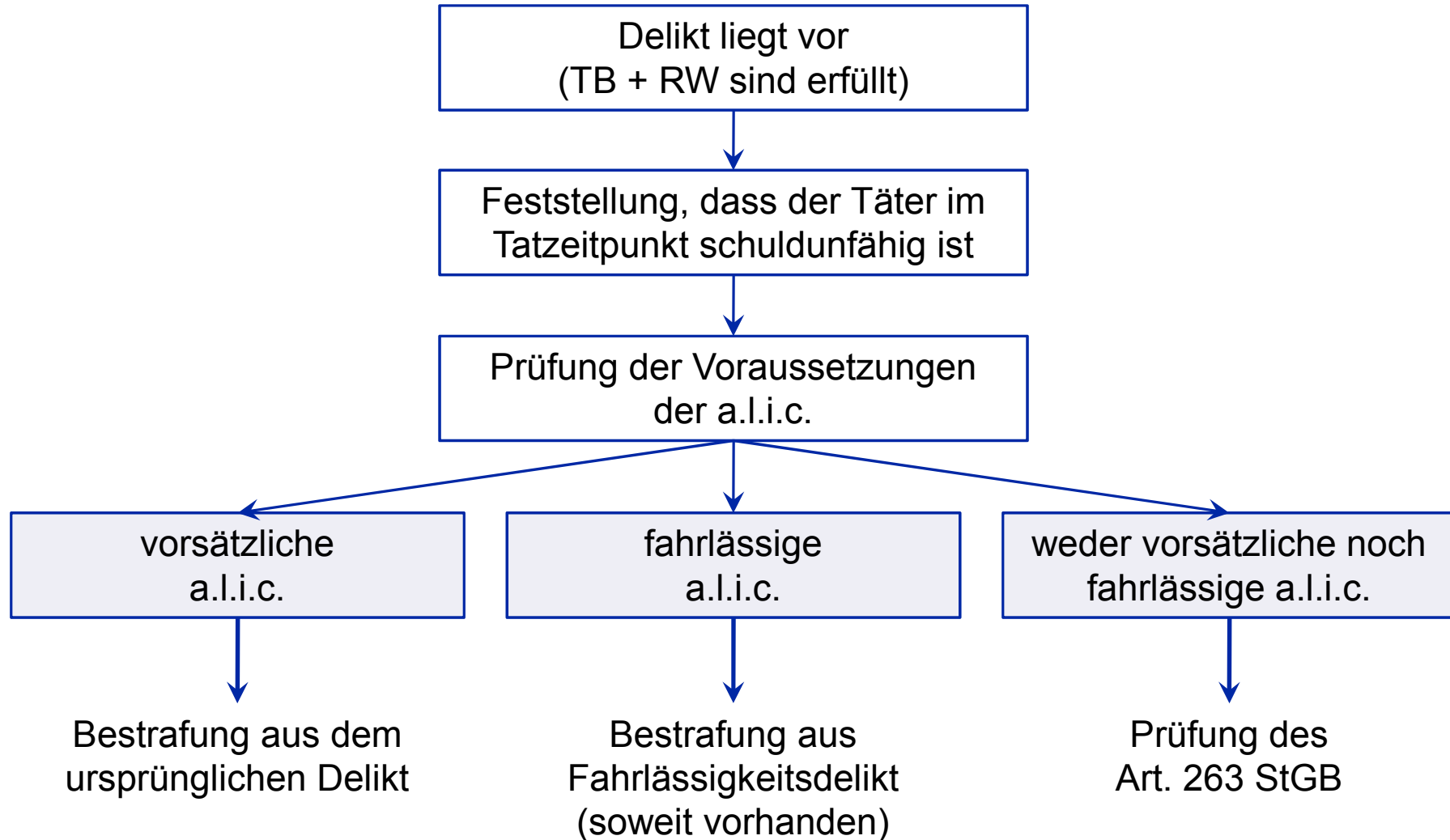
- Der Täter betrinkt sich, um ein Delikt im Zustand der Schuldunfähigkeit begehen zu können.
- Der Täter betrinkt sich, wobei er in Kauf nimmt, dass er in diesem Zustand ein Delikt begehen könnte.



Figur der *actio libera in causa* (a.l.i.c.) (Art. 19 Abs. 4 StGB)

Konstellationen der fahrlässigen a.l.i.c.:

- der Täter berauscht sich vorsätzlich und erkennt fahrlässig nicht, dass er in diesem Zustand ein Delikt begehen könnte
- der Täter berauscht sich fahrlässig und erkennt fahrlässig nicht, dass er in diesem Zustand ein Delikt begehen könnte
- der Täter, der beabsichtigt ein Delikt zu begehen, berauscht sich fahrlässig





Verübung einer Tat im Zustand selbstverschuldeter Unzurechnungsfähigkeit (Art. 263 StGB)

- a) Objektiver Tatbestand
 - ⇒ Täter versetzt sich in den Zustand der Unzurechnungsfähigkeit (str., ob es sich um ein eigenhändiges Delikt handelt)
- b) Subjektiver Tatbestand
 - ⇒ Selbstverschuldet (= Vorsatz oder Fahrlässigkeit)
- c) Rechtswidrigkeit
- d) Schuld
- e) Objektive Bedingung der Strafbarkeit
 - ⇒ Täter verübt im Zustand der Unzurechnungsfähigkeit ein (vollendetes oder versuchtes) Verbrechen oder Vergehen (= sog. Rauschtat)
- f) Strafantragserfordernis, soweit die Rauschtat ein Antragsdelikt ist? (str.)



Voraussetzungen des entschuldigenden Notwehrexzesses (Art. 16 StGB)

1. Überschreitung der Grenzen der Notwehr

- ⇒ Unstreitig (+), wenn der Notwehrrübende sich bei gegebener Notwehrlage nicht auf eine angemessene Verteidigung beschränkt (= sog. intensiver Notwehrexzess)
- ⇒ Anwendbarkeit umstritten, wenn eine Notwehrlage gar nicht gegeben ist (= sog. extensiver Notwehrexzess)

2. In entschuldbarer Aufregung oder Bestürzung über den Angriff

- ⇒ (+) bei einem asthenischen Affekt (= defensiver Charakter des Erregungszustandes)
- ⇒ (–) bei einem sthenischen Affekt (= offensiver Charakter des Erregungszustandes)



Fallbeispiel 25

Aus heiterem Himmel beginnt der körperlich weit unterlegene B damit, den A mit Faustschlägen zu traktieren. Der völlig überraschte A zieht ein Springmesser und sticht auf B ein. B geht schwer verletzt zu Boden. Aus seiner kampfbedingten Erregung heraus versetzt A dem am Boden liegenden B noch einen Messerstich. B wird gerettet.

Strafbarkeit des A?

(vgl. BGE 93 IV 81; 102 IV 1; 109 IV 5)



Voraussetzungen des entschuldigenden Notstands (Art. 18 StGB)

1. Vorliegen einer Notstandslage

⇒ Gefahr für ein Rechtsgut

2. Erforderlichkeit der Abwehrhandlung

3. Unzumutbarkeit der Preisgabe des gefährdeten Gutes

⇒ wenn (–): Art. 18 Abs. 1 StGB: Täter wird milder bestraft

⇒ wenn (+): Art. 18 Abs. 2 StGB: Täter handelt nicht schuldhaft

4. Handeln mit Rettungswillen



Unzumutbarkeit der Preisgabe des gefährdeten Gutes

Beachte:

- wenn ein Überwiegen des durch die Abwehr geschützten Interesses gegeben ist, liegt ein rechtfertigender Notstand vor
- für den entschuldigenden Notstand verbleiben die Fälle, in denen die geschützten Interessen entweder gleichrangig sind oder sogar das durch die Abwehr beeinträchtigte überwiegt
- entscheidend (und noch nicht abschliessend geklärt) ist, wo man in diesen Fällen die Grenze der Zumutbarkeit setzt.



Fallbeispiel 26

Frau R, die aus dem Kosovo stammt, hatte in der Schweiz ihren Landsmann J geheiratet und in den Jahren zwischen 1974 und 1985 fünf Kinder geboren. Als sich die Familie 1989 im Wallis niederliess, war die Ehe schon weitgehend zerrüttet und die Beziehungskrise spitzte sich zu. J begann, R regelmässig mit einem Staubsaugerkabel zu schlagen, und verbat ihr, das Haus zu verlassen, solange Spuren von den Schlägen sichtbar blieben. Er hatte auch schon ein Messer nach ihr geworfen, worauf sie dann im Spital verarztet werden musste. Schliesslich hatte J einen Revolver gekauft und ihr angekündigt, er würde sie damit umbringen, er hätte es auch schon getan, wenn die Kinder nicht geschrien hätten. In der folgenden Nacht schlief er mit dem Revolver unter dem Kopfkissen. R nahm diesen an sich und überlegte lange, ob sie J umbringen solle. Sie kam zu dem Schluss, dass es für die Kinder besser wäre, wenn sie bei ihr aufwachsen würden, und erschoss den J.

Strafbarkeit von R?

(vgl. BGE 122 IV 1; 125 IV 55; vgl. auch ROSCH, AJP 2003, 549 ff.)



Fallbeispiel 27

Nach einem Verkehrsunfall werden die schwerverletzten Unfallopfer ins Krankenhaus eingeliefert. Beide benötigen dringend eine Bluttransfusion. Das Krankenhaus hat nur eine Blutkonserve der von beiden Patienten benötigten Blutgruppe vorrätig. A zwingt den Arzt mit vorgehaltener Pistole, die Bluttransfusion bei seiner Freundin durchzuführen. Der andere Patient, der den Unfall verursacht hat, stirbt.

Ändert sich die rechtliche Beurteilung, wenn nicht der andere Patient, sondern A (alternativ: seine Freundin) den Unfall verursacht hatte?



Fallbeispiel 28

Nach einem Verkehrsunfall wird die fünfjährige S in ein Krankenhaus eingeliefert. S benötigt dringend eine Bluttransfusion. Ihre Eltern verweigern aus religiösen Gründen die Einwilligung in die Behandlung. S verstirbt.

Strafbarkeit der Eltern?



**Universität
Zürich** UZH

Rechtswissenschaftliches Institut



Strafrecht Allgemeiner Teil

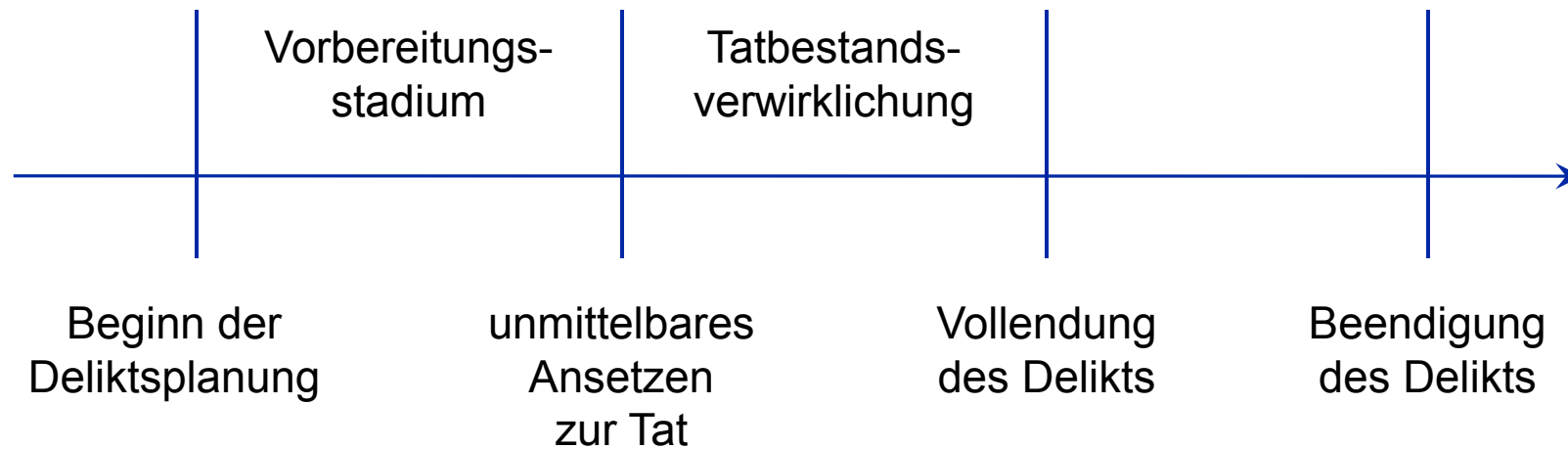
Versuch und Rücktritt

Prof. Wohlers

Vgl. DONATSCH/TAG, S. 133 ff.; WOHLERS, S. 131 ff.



Stadien der Deliktsverwirklichung





Stadien der Deliktsverwirklichung

Hinweise:

- Der Bereich strafbaren Verhaltens beginnt grundsätzlich mit dem Überschreiten der Schwelle zum Versuch.
- Vorbereitungshandlungen sind grundsätzlich nicht strafbar, es sei denn, der Gesetzgeber ordnet dies ausdrücklich an (z.B. Art. 155 Ziff. 1 Abs. 2, 226, 244, 260^{bis} StGB).



Aufbauschemata für das Versuchsdelikt

- **Feststellung der Nichtvollendung des Deliktes**
- **Feststellung der Strafbarkeit des Versuchs**

- a) Tatentschluss zur Begehung des Delikts**
(= vollständiger subjektiver Tatbestand)

- b) Ansetzen zur Ausführung des Delikts**
(= verkümmerter objektiver Tatbestand)
 - mindestens Beginn der Ausführung des Deliktes (Art. 22 Abs. 1 StGB)
 - oder
 - Ausführung der geplanten Tathandlung (Art. 22 Abs. 1 StGB)



Aufbauschemata für das Versuchsdelikt

- c) **Rechtswidrigkeit**
- d) **Schuld**
- e) **(Fakultative) Strafmilderung bei unvollendeten/vollendeten Versuch** (Art. 22 Abs. 1 i.V.m. Art. 48a StGB)
- f) **Straflosigkeit wegen untauglichen Versuchs aus grobem Unverstand** (Art. 22 Abs. 2 StGB)
- g) **(Fakultative) Strafmilderung gem. Art. 48a StGB oder Absehen von Bestrafung wegen Rücktritt oder tätiger Reue** (Art. 23 StGB)



Fallbeispiel 29

Der begeisterte Autofahrer A möchte unbedingt wieder einmal eine Spritztour mit einem PW unternehmen. Da sein eigener Wagen vor zwei Wochen einen Totalschaden erlitten hat, muss A auf fremde Wagen ausweichen. A plant, einen PW kurz zu schliessen, damit zu fahren, bis der Tank leer ist, und den Wagen dann irgendwo stehen zu lassen. Er will seinen Plan aber nur dann umsetzen, wenn er einen Wagen ohne eingerastetes Lenkradschloss findet und die Gelegenheit auch sonst günstig ist. A rüttelt an den Vorderrädern mehrerer Autos, findet aber alle Lenkradschlösser eingerastet. Ausserdem biegt gerade eine Polizeistreife um die Ecke. A gibt seinen Plan auf und macht sich davon.

(vgl. BGHSt 22, 80; vgl. auch BGE 83 IV 142)



Das Ansetzen zur Ausführung der Tat

Schwellentheorie des Bundesgerichts:

"Jede Tätigkeit, die nach dem Plan, den sich der Täter gemacht hat, auf dem Weg zum Erfolg den letzten entscheidenden Schritt darstellt, von dem es in der Regel kein Zurück mehr gibt, es sei denn wegen äusserer Umstände, die eine Weiterverfolgung der Absicht erschweren oder verunmöglichen."

Beachte:

- Massgebend ist allein die Vorstellung des Täters, unabhängig davon, ob diese mit den objektiven Fakten übereinstimmt oder nicht.
- Auf der Basis der Vorstellung des Täters ist dann nach objektiven Massstäben zu entscheiden, ob von einem Beginn der Tatausführung die Rede sein kann oder nicht.



Das Ansetzen zur Ausführung der Tat

Für die Annahme eines Ansetzens zur Tatbegehung spricht es, wenn aus der Sicht des Täters:

- ein unmittelbarer räumlicher und zeitlicher Zusammenhang mit der Tatbestandserfüllung besteht
- das geschützte Rechtsgut bereits einer konkreten Gefährdung ausgesetzt ist
- dieser eine Handlung vornimmt, die nach seiner Vorstellung im Falle des ungestörten Fortgangs ohne weitere wesentliche Zwischenakte unmittelbar in die Tatbestandserfüllung einmünden soll (vgl. Art. 22 Abs. 1 StGB)



Fallbeispiel 30

Der kunstbegeisterte A will unbedingt einen Original-Picasso in seinen Besitz bringen. Eigentümer E weigert sich jedoch, das Gemälde an A zu verkaufen. Nachdem alle Überredung nichts genützt hat, entschliesst sich A, das Gemälde auf anderem Wege an sich zu bringen. Er plant, in das einsam gelegene Haus des E einzubrechen und das Gemälde zu stehlen.

Zunächst kauft A sich ein grösseres Brecheisen, mehrere Dietriche und eine Gaspistole. Dann bekommt er allerdings Bedenken, ob ein Einbruch nicht doch zu riskant ist. Nach einigen Tagen überwindet er diese Bedenken und begibt sich zum Haus des E, um die Lage auszukundschaften. Hierbei stellt er fest, dass E sein Haus umfassend gesichert hat. Ein Einbruch würde unweigerlich zur Alarmierung der Polizei führen. A gibt deswegen seinen Einbruchsplan auf.



Fallbeispiel 30, Fortsetzung

Zwei Tage später kann er sein Verlangen nach dem Gemälde nicht mehr zügeln und verfällt deswegen auf die Idee, verkleidet an der Tür des E zu klingeln, diesen dann niederzuschlagen und mit dem Bild zu verschwinden. Er begibt sich wiederum zum Haus des E. Dort läutet er an der Tür. Da niemand öffnet, geht er wieder.

Wiederum zwei Tage später begibt er sich nochmals zum Haus des E. Als dieser ihm nichts ahnend die Tür öffnet, schlägt A ihn sofort nieder. A durchsucht das Haus, kann das von E versteckte Gemälde allerdings nicht finden und macht sich daraufhin tief betrübt wieder auf den Weg.

(vgl. BGE 71 IV 205; 87 IV 155; 114 IV 112 = Praxis 78 [1989] Nr. 43; BGE 117 IV 395;
119 IV 224 = Praxis 83 (1994) Nr. 91; BGE 120 IV 113 = Pra 83 [1994] Nr. 255;
BGHSt 26, 201)



Die Behandlung des untauglichen Versuchs

Grundsatz:

Da es allein auf die subjektive Vorstellung des Täters ankommt, ist auch ein Versuch, der aus objektiver Sicht nicht zur Vollendung führen kann, strafbar, wenn sich der Täter nur vorstellt, auf diesem Wege zur Vollendung kommen zu können.



Die Behandlung des untauglichen Versuchs

Strafmilderung nach freiem Ermessen (Art. 22 Abs. 1 i.V.m. Art. 48a StGB):

wenn es sich um einen Versuch handelt, bei dem der Erfolg nicht eintreten kann

Absehen von einer Bestrafung (Art. 22 Abs. 2 StGB):

wenn der Täter aus grobem Unverstand verkannt hat, dass er

- ⇒ ein absolut untaugliches Tatmittel einsetzt
(Bsp.: Abtreibung mit Tee; Abtreibung durch Totbeten)
oder
- ⇒ die Tat an einem absolut untauglichen Tatobjekt ausführt



Rücktritt und tätige Reue (Art. 23 StGB)

Prüfungsreihenfolge:

1. Welche Norm ist einschlägig?

- ⇒ unvollendeter Versuch = Art. 23 Abs. 1 Alt. 1 StGB
→ Rücktritt
- ⇒ vollendeter Versuch = Art. 23 Abs. 1 Alt. 2 StGB
→ tätige Reue
- ⇒ (unvollendeter/vollendeter) Versuch, wobei die Vollendung unabhängig vom Täter nicht eingetreten ist → Art. 23 Abs. 3 StGB

2. Prüfung der Voraussetzungen der einschlägigen Norm



Vollendung tritt nicht ein

Das Verhalten des Täters ist ursächlich dafür, dass die Vollendung nicht eingetreten ist

Vollendung ist ausgeblieben ohne dass sich das Verhalten des Täters hierfür ursächlich ausgewirkt hat

Der Täter hat noch nicht alles getan, was in seiner Vorstellung nach notwendig ist, damit der Erfolg eintreten kann
(= sog. unvollendeter Versuch)

Der Täter hat bereits alles getan, was in seiner Vorstellung nach notwendig ist, damit der Erfolg eintreten kann
(= sog. vollendeter Versuch)

Art. 23 Abs. 3 StGB

**Art. 23 Abs. 1
Alt. 1 StGB**

**Art. 23 Abs. 1
Alt. 2 StGB**



Voraussetzungen für einen Rücktritt vom unvollendeten Versuch (Art. 23 Abs. 1 Alt. 1 StGB)

1. Täter führt die strafbare Tätigkeit nicht zu Ende

Problem: Muss er die deliktische Absicht vollständig aufgeben oder reicht das Aufgeben der konkreten Tat bzw. Tatausführungshandlung aus?

2. Täter handelt aus eigenem Antrieb

Problem: Wann ist dies anzunehmen?



Voraussetzungen für eine tätige Reue (Art. 23 Abs. 1 Alt. 2 StGB)

- 1. Täter trägt zum Nichteintritt des Erfolges bei**
Problem: Welche Anforderungen sind hier zu stellen?
- 2. Täter handelt aus eigenem Antrieb**
Problem: Wann ist dies anzunehmen?



Voraussetzungen für Art. 23 Abs. 3 StGB

- 1. Vollendung bleibt aus Gründen aus, mit denen der Täter nichts zu tun hat**
- 2. Das Verhalten des Täters hätte den Eintritt der Vollendung der Tat verhindert**
- 3. Der Täter handelt aus eigenem Antrieb**



Handeln aus eigenem Antrieb

- ⇒ **Es kommt nicht darauf an, ob der Täter aus ethisch hoch stehenden Gründen handelt oder nicht**
- ⇒ **Entscheidend ist, dass er aufgrund einer eigenen (= autonomen) Entscheidung von der Tat Abstand nimmt**
 - (+), wenn er die Tat abbricht, obwohl keine äusseren Umstände vorhanden sind, die einer Vollendung entgegenstehen
 - (–), wenn er die Tat abbricht, weil er erkennt, dass er diese doch nicht mehr zum Erfolg bringen kann
 - (?) wenn die Vollendung aufgrund eingetretener äusserer Umstände zwar nicht unmöglich, aber doch wesentlich erschwert ist



Fallbeispiel 31

A hat den Auftrag angenommen, O zu töten. A legt sich vor dem Haus des O auf die Lauer. Als eine Person aus dem Haus kommt, gibt A einen gezielten Schuss ab, der allerdings sein Ziel verfehlt. Dann erkennt A, dass es sich bei der Person gar nicht um O handelt, woraufhin er sich zurückzieht.



Fallbeispiel 32

A will N töten, der ihm die F ausgespannt hat. Er fährt unbemerkt langsam von hinten mit seinem PW an N und F heran, die Hand in Hand spazieren gehen. Plötzlich beschleunigt A und versucht, N zu überfahren. N kann noch im letzten Moment zur Seite springen. Auch F springt erschrocken zur Seite, gerät hierbei aber vor das Auto und wird zur Boden geworfen. A bremst den Wagen ab, steigt aus, stürzt sich auf den schwächeren N und beginnt damit, diesen zu würgen. Als die Gegenwehr des N bereits erlahmt, wird A bewusst, dass F ernstlich verletzt sein könnte. Er lässt von N ab, um sich um F zu kümmern.

Macht es einen Unterschied, ob A das Würgen des N nur für die Zeit der Untersuchung der F oder aber gänzlich aufgeben will?

(vgl. BGE 83 IV 1; 108 IV 104; 118 IV 366)



Fallbeispiel 33

Die Eheleute M und F haben ständig Ehestreitigkeiten. Im Rahmen einer solchen Auseinandersetzung verliert M die Nerven und schlägt F eine volle Schnapsflasche über den Kopf. F bricht zusammen. M erkennt, dass F eine stark blutende Kopfwunde davongetragen hat und ohnmächtig ist. Er hält es für möglich, dass F sterben wird. M bereut sein Verhalten. Er packt schnell alles Bargeld sowie einige notwendige Kleidungsstücke zusammen und verlädt F in seinen Wagen, den er dann vor dem Nebeneingang eines Krankenhauses abstellt. Er selbst begibt sich auf kürzestem Wege zum Flughafen und verlässt das Land. Wie von M erhofft, wird F von Passanten gefunden und ins Krankenhaus gebracht. Dort wird ihr Leben gerettet.

(vgl. BGE 112 IV 66 = Praxis 76 [1987] Nr. 75; BGHSt 31, 46)



Fallbeispiel 34

A will dem O einen "Denkzettel" verpassen und ihm unmissverständlich klar machen, dass er keinerlei Widerspruch von O duldet. Zu diesem Zweck stösst er ihm ein Messer in den Leib, wobei er hinsichtlich einer Tötung des T mit *dolus eventualis* handelt. Der Stich ist nicht tödlich, was auch A erkennt. A zieht das Messer aus der Wunde und geht.

(vgl. BGHSt 39, 221)



Strafrecht Allgemeiner Teil

Das vorsätzliche (unechte) Unterlassungsdelikt

Prof. Wohlers

Vgl. DONATSCH/TAG, S. 299 ff.; WOHLERS, S. 136 ff.



Arten von Unterlassungsdelikten

Echte Unterlassungsdelikte

Nichthandeln wird im Tatbestand selbst ausdrücklich erfasst

Beispiele:

- Unterlassung der Nothilfe (Art. 128 StGB)
- Unterlassung der Buchführung (Art. 166 StGB)
- Vernachlässigung von Unterhaltspflichten (Art. 217 StGB)
- Ungehorsam gegen eine amtliche Verfügung (Art. 292 StGB)

Unechte Unterlassungsdelikte

Ein Straftatbestand, der für sich gesehen nur ein aktives Tun erfasst, wird ausnahmsweise durch ein Nichtstun (= Unterlassen) verwirklicht

Konkreter Straftatbestand
+
Art. 11 StGB



Strafrechtliche Relevanz des Unterlassens

bei Nichtbeachtung der allgemeinen zwischen- menschlichen Mindest- solidarität Beispiel: Art. 128 Abs. 1 Alt. 2 StGB	bei Verletzung spezieller Handlungspflichten	
	Beispiele: Art. 127, 128 Abs. 1 Alt. 1, 158, 166, 217, 319 StGB	vgl. Art. 11 StGB
echte Unterlassungsdelikte		unechtes Unterlassungsdelikt



Massstäbe für die Abgrenzung von Tun und Unterlassen

1. Ansatz:

= wertende Betrachtung des Geschehens in seiner Gesamtheit: Liegt nach dem sozialen Sinngehalt des Verhaltens bzw. nach dem Schwerpunkt der Vorwerfbarkeit ein Tun oder ein Unterlassen vor?

2. Ansatz: Subsidiaritätslehre

Die Abgrenzung erfolgt danach, ob der Täter Energie in eine bestimmte Richtung aufwendet (= aktives Tun) oder nicht (= Unterlassen); schlägt sich ein Energieeinsatz kausal in einem tatbestandlichen Erfolg nieder, dann liegt ein Begehen vor (die Prüfung des Unterlassens ist nur dann erforderlich, wenn das aktive Tun keine strafrechtliche Verantwortlichkeit begründet)



Prüfungsschema für das vorsätzliche vollendete (unechte) Unterlassungsdelikt

a) Tatbestand

aa) objektiver Tatbestand

- ⇒ Eintritt des tatbestandlichen Erfolges
- ⇒ Verursachung des Erfolges durch ein Unterlassen
 - Abgrenzung Tun/Unterlassen
 - Unterlassen einer physisch real möglichen (Abwendungs-) Handlung (= Tatmacht)
 - Kausalität der Unterlassung für den Erfolg
- ⇒ Garantenstellung des Täters
- ⇒ Gleichwertigkeit des Unterlassens gegenüber dem aktiven Tun (= sog. Entsprechensklausel)

bb) subjektiver Tatbestand



Prüfungsschema für das vorsätzliche vollendete (unechte) Unterlassungsdelikt

b) Rechtswidrigkeit

c) Schuld

⇒ Zumutbarkeit des Eingreifens



Die Garantenstellung

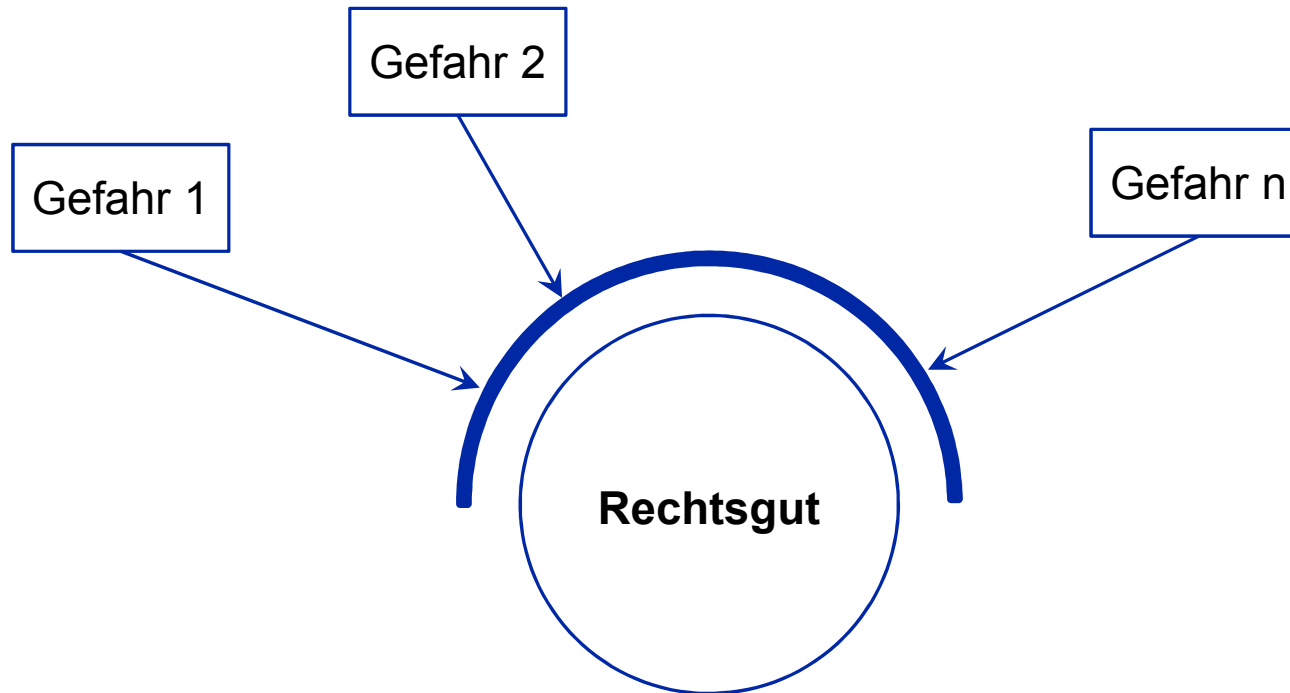
= der Täter ist rechtlich zum Eingreifen verpflichtet

Mögliche Quellen für eine Garantenstellung (vgl. auch Art. 11 Abs. 2 StGB):

- aus Gesetz
- durch einverständliche Übernahme einer Schutzpflicht (sog. vertragliche Übernahme)
- aus freiwillig eingegangener Gefahrengemeinschaft
- aufgrund eines vorausgegangenen (pflichtwidrigen; h.M.) gefährdenden Tuns (sog. Ingerenz)
- aus der Stellung als Amtsträger (Schutzpflicht aus Gesetz)
- aufgrund gesetzlicher Verpflichtung zur Überwachung bestimmter Personen, Anlagen usw.
- aufgrund der Stellung als Geschäftsherr (sog. Geschäftsherrenhaftung)
- aufgrund natürlicher Verbundenheit (familiäre Obhutsverhältnisse, enge Lebensgemeinschaft)

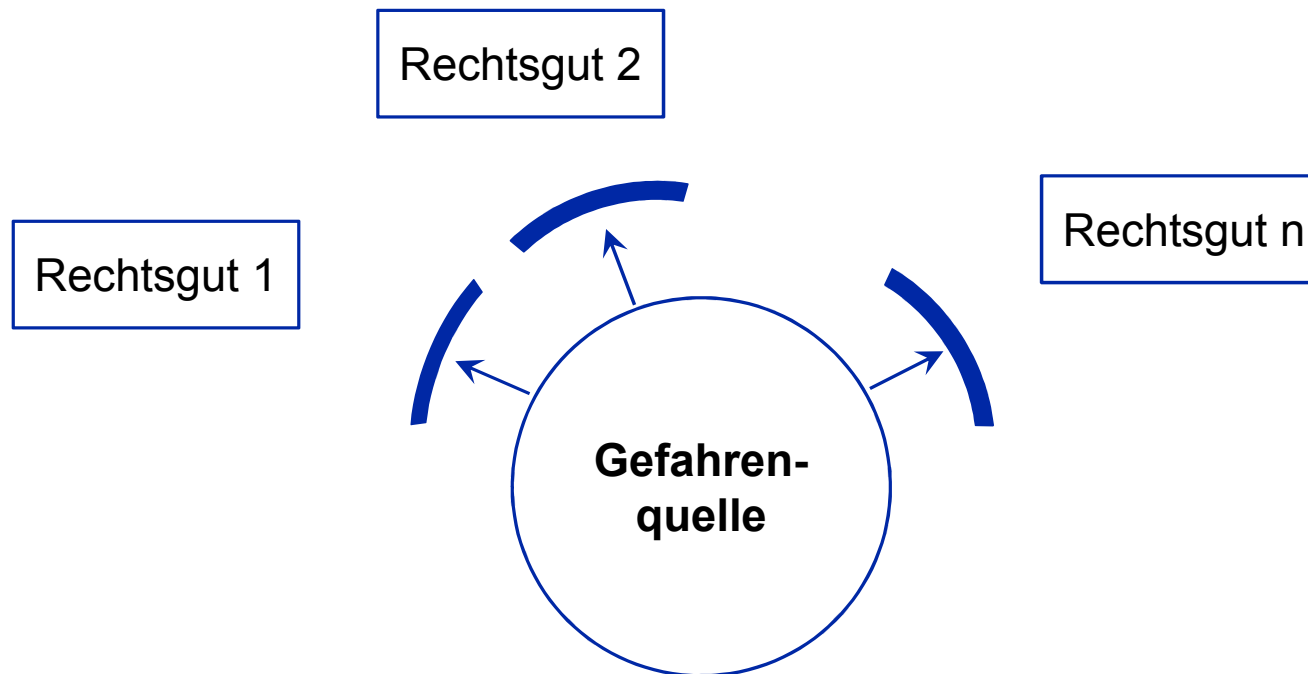


1. Variante: Schutz eines Rechtsguts vor Beeinträchtigungen durch verschiedene Gefahren
(= **Beschützergarant** mit Obhutspflicht für ein Rechtsgut)





2. Variante: Schutz verschiedener Rechtsgüter vor den Gefahren, die von einer Gefahrenquelle ausgehen
(= **Überwachungsgarant** zur Sicherung einer Gefahrenquelle)





Fallbeispiel 35

In der Gaststätte des G befinden sich die Freunde A und B sowie das Pärchen X und Y. Als sich X auf die Toilette begibt, versuchen A und B bei Y "zu landen". Y weist beide ab. A und B haben bereits stark dem Alkohol zugesprochen und können sich deswegen mit dieser Abfuhr nicht abfinden. Während A die sich wehrende Y festhält, schneidet B ihr mit einer auf dem Tresen liegenden Schere die Haare ab. Gastwirt G schaut diesem Treiben amüsiert zu. Erst nachdem Y eine blutende Verletzung der Kopfhaut davongetragen hat, gebietet G dem Treiben von A und B Einhalt. Der körperlich weit unterlegene X hat das Geschehen von der Toilettentür her beobachtet.

Strafbarkeit von A, B, G und X?



Fallbeispiel 36

M und F wohnen zusammen. Beim Renovieren stürzt F von einer Leiter und verletzt sich erheblich. Der hinzukommende M erkennt, dass F dringend ärztlicher Hilfe bedarf, bleibt aber zunächst untätig, weil er zukünftig lieber allein wohnen möchte. F wird gerettet, weil zufällig eine Freundin der F vorbeikommt und sich M deswegen veranlasst sieht, dann doch den Notarzt zu verständigen.

Macht es einen Unterschied, ob M und F verheiratet sind, in einer eheähnlichen Lebensgemeinschaft oder in einer Wohngemeinschaft zusammenleben?



Fallbeispiel 37

T greift A tötlich an. A schlägt kräftig zurück. T sinkt zu Boden, wo A ihn liegen lässt und seelenruhig den Ort des Geschehens verlässt, obwohl er erkennt, dass T sich beim Aufprall auf den Boden erheblich verletzt hat. T stirbt an der Verletzung.

Strafbarkeit von A?



Prüfungsschema für das versuchte unechte Unterlassungsdelikt

- Feststellung der Nichtvollendung des Deliktes
 - Feststellung der Strafbarkeit des Versuchs
- a) **Tatentschluss, das Delikt durch Unterlassen zu verwirklichen**
⇒ Vorsatz bzgl.:
- Eintritt des tatbestandlichen Erfolges
 - Verursachung des Erfolges durch ein Unterlassen
 - Unterlassen einer physisch real möglichen Handlung
 - Garantenstellung des Täters
 - Gleichwertigkeit des Unterlassens gegenüber dem aktiven Tun (= sog. Entsprechensklausel)
- b) **Ansetzen zur Ausführung des Delikts**



Prüfungsschema für das versuchte unechte Unterlassungsdelikt

c) Rechtswidrigkeit

d) Schuld

⇒ Insbesondere: Zumutbarkeit des Eingreifens

⇒ Absehen von Strafe wegen untauglichen Versuchs aus grobem Unverstand

f) Strafmilderung wegen untauglichen Versuchs

**h) Strafmilderung/Absehen von Strafe wegen Rücktritts oder
tätiger Reue (Art. 23 StGB)**



Ansetzen zur Tatausführung beim unechten Unterlassungsdelikt

1. Möglichkeit:

Garant setzt erst mit dem Verstreichenlassen der letzten Rettungsmöglichkeit zur Begehung des Delikts an.

2. Möglichkeit:

Garant setzt bereits mit dem Verstreichenlassen der ersten Handlungsmöglichkeit an.

3. Möglichkeit:

Garant setzt an, wenn

- eine unmittelbare Rechtsgutsgefährdung eintritt
oder
- er die Kontrolle über das weitere Geschehen verliert.



Strafrecht Allgemeiner Teil

Das Fahrlässigkeitsdelikt

Prof. Wohlers

Vgl. DONATSCH/TAG, S. 332 ff.; WOHLERS, S. 142 ff.



Prüfungsschema für das fahrlässige Begehungsdelikt

a) Tatbestand

- ⇒ Erfolg, Handlung, Ursachenzusammenhang zwischen Tathandlung und Deliktserfolg
- ⇒ Sorgfaltspflichtwidrigkeit des Verhaltens
- ⇒ Zurechnungszusammenhang zwischen Sorgfaltspflichtwidrigkeit und Deliktserfolg
 - Vorhersehbarkeit des Erfolges
 - Pflichtwidrigkeitszusammenhang
 - Schutzzweck der Norm

b) Rechtswidrigkeit

c) Schuld

- ⇒ Zumutbarkeit normgemässen (= sorgfaltspflichtgemässen) Verhaltens



Worin kann die Sorgfaltspflichtverletzung bestehen?

- Ausführungsverschulden
- Übernahmeverschulden
- Kontroll- und Aufsichtsverschulden
- Aufklärungsverschulden
- Auswahl- und Instruktionsverschulden
- Organisationsverschulden



Aus welchen Quellen können die Anforderungen, die an den Handelnden/Unterlassenden zu stellen sind, abgeleitet werden?

- aus gesetzlichen und untergesetzlichen Normen (soweit vorhanden)
- aus den Regelwerken der einschlägigen Fachkreise (soweit vorhanden)
- aus der anerkannten tatsächlichen Übung der einschlägigen Fachkreise
- subsidiär: aus dem Verhalten eines besonnenen und gewissenhaften Rechtsgenossen in der Situation des Täters



Fallbeispiel 38

Autofahrer A fährt innerhalb einer geschlossenen Ortschaft 60 km/h. Als das Kind K zwischen zwei parkenden Wagen hindurch auf die Fahrbahn läuft, kann A wegen seiner hohen Geschwindigkeit nicht mehr rechtzeitig anhalten. K wird vom Fahrzeug des A erfasst und tödlich verletzt.



Fallbeispiel 38, Abwandlung 1

A fährt mit einer dem Strassenzustand und der Verkehrssituation angemessenen Geschwindigkeit von 40 km/h.

Macht es einen Unterschied, ob A erkannt hat, dass K und andere Kinder am Strassenrand spielen?



Fallbeispiel 38, Abwandlung 2

A fährt mit 60 km/h, es kann jedoch ausgeschlossen werden, dass er das Überfahren des K hätte verhindern können, wenn er 40 km/h gefahren wäre.



Fallbeispiel 38, Abwandlung 3

Es kann nicht mit Sicherheit festgestellt werden, ob A bei ordnungsgemässer Geschwindigkeit das Überfahren des K hätte verhindern können.



Fallbeispiel 38, Abwandlung 4

A fährt am Ortseingang mit überhöhter Geschwindigkeit. In der Ortsmitte, als er bereits mit vorschriftsmässiger Geschwindigkeit fährt, springt ihm plötzlich K vor den Wagen.

(vgl. BGE 94 IV 23)



Prüfungsschema für das fahrlässige (unechte) Unterlassungsdelikt

a) Tatbestand

- ⇒ Eintritt des tatbestandlichen Erfolges
- ⇒ Verursachung des Erfolges durch ein Unterlassen
 - Unterlassen einer physisch real möglichen (Abwendungs-) Handlung (= Tatmacht)
 - Kausalität des Unterlassens für den Erfolg
- ⇒ Garantenstellung des Täters
- ⇒ Gleichwertigkeit des Unterlassens gegenüber dem aktiven Tun (= sog. Entsprechensklausel)
- ⇒ Sorgfaltspflichtwidrigkeit des Verhaltens



Prüfungsschema für das fahrlässige (unechte) Unterlassungsdelikt

- ⇒ Zurechnungszusammenhang zwischen Sorgfaltspflichtwidrigkeit und Deliktserfolg
- Vorhersehbarkeit des Erfolges
 - Pflichtwidrigkeitszusammenhang
 - Schutzzweck der Norm

b) Rechtswidrigkeit

c) Schuld

- ⇒ Zumutbarkeit
- normgemässen (= sorgfaltspflichtgemässen) Verhaltens
 - des Eingreifens



Fallbeispiel 39

Kurz nachdem die Piste nach Neuschneefällen freigegeben wurde, fährt eine Gruppe von sechs Skifahrern von der Bergstation ab, wobei sie sich zunächst auf der geräumten und markierten Piste halten, dann aber auch links und rechts neben der Piste fahren. Der die Gruppe anführende A, der den letzten flach abfallenden Teil in der Hocke fährt, stösst mit einem quer zum Abfahrtshang gespannten Heutransportseil zusammen und erliegt noch auf der Unfallstelle seinen Verletzungen.

(vgl. BGE 101 IV 396; 109 IV 99; 115 IV 189)



**Universität
Zürich** UZH

Rechtswissenschaftliches Institut



Strafrecht Allgemeiner Teil

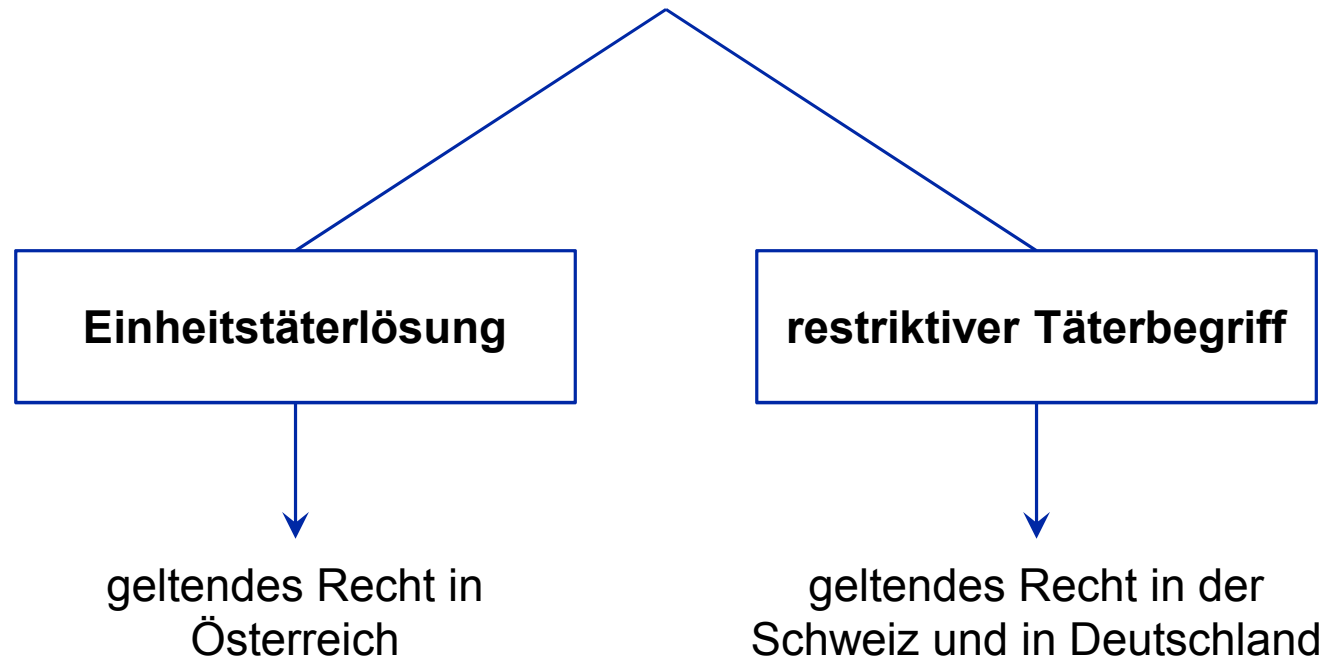
Täterschaft und Teilnahme

Prof. Wohlers

Vgl. DONATSCH/TAG, S. 152 ff.; WOHLERS, S. 146 ff.

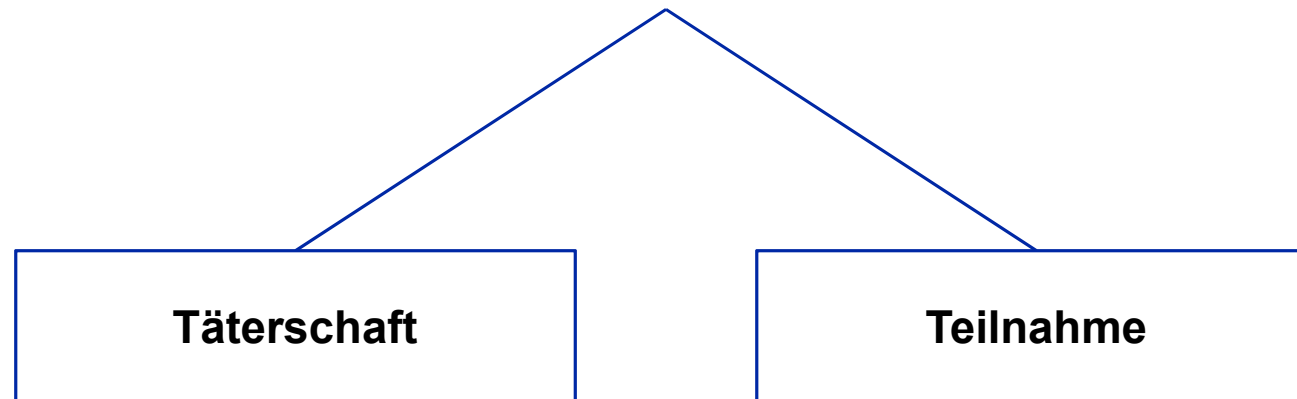


Mögliche Systeme der Beteiligungsformen





Beteiligungsformen bei restriktivem Täterbegriff





Täterschaftsformen

unmittelbarer Täter

= wer in eigener Person alle Tatbestandsmerkmale selbst verwirklicht

stillschweigend in den Straftatbeständen des BT vorausgesetzt

mittelbarer Täter

= wer die Tathandlung durch einen anderen Menschen als sein Werkzeug ausführen lässt

im Strafgesetzbuch nicht geregelt

Mittäter

= wer die Tathandlung gemeinschaftlich im bewussten und gewollten Zusammenwirken mit mindestens einer weiteren Person verübt

im Strafgesetzbuch nicht geregelt



Funktion von mittelbarer Täterschaft und Mittäterschaft

= Zurechnung des Verhaltens anderer Personen, als ob derjenige, dem zugerechnet wird, die Handlungen selbst (= in eigener Person) vorgenommen hätte

Bei der Mittäterschaft: Demjenigen, der mindestens ein Tatbestandsmerkmal nicht selbst in eigener Person verwirklicht hat, wird das entsprechende Verhalten seiner Mittäter so zugerechnet, als ob er selbst gehandelt hätte.

Bei der mittelbaren Täterschaft: Dem Hintermann, der mindestens ein Tatbestandsmerkmal nicht selbst in eigener Person verwirklicht hat, wird das entsprechende Verhalten des Vordermannes (= des sog. "Werkzeugs") so zugerechnet, als ob er selbst gehandelt hätte.



Fallbeispiel 40

A und B fassen den Entschluss, zwei grosse Steinbrocken von ca. 52 kg und über 100 kg von einem überhängenden Felsen hinunter zu rollen. Da ihnen bekannt ist, dass sich unterhalb des Überhangs an einem Seeufer häufig Fischer aufhalten, ging B auf Vorschlag des A ein paar Schritte nach vorn gegen den Abgrund, um aufzuklären, ob sich jemand unten am Abhang bzw. im Bereich des Ufers aufhalte. Dabei ruft er einmal laut hinunter, ob jemand unten sei, wobei er aber von seinem Standort aus das rechte Ufer nicht einsehen kann. Nachdem auf das Rufen niemand geantwortet hatte, kehrt B zu A zurück, behändigte den grossen, über 100 kg schweren Stein und lässt ihn den Abhang hinunter rollen. Unmittelbar danach rollt A den kleineren Stein hinunter. Der unter dem Abhang befindliche Fischer C wird von einem der beiden Steine tödlich getroffen. Es kann jedoch nicht geklärt werden, von welchem der beiden.

Strafbarkeit von A und B?

(vgl. BGE 113 IV 58)



Fallbeispiel 41

In einem Gespräch mit ihrer Freundin U und deren neuem Lebensgefährten (B) äussert M, am besten wäre es, man würde ein ihr gehörendes altes Bauernhaus "warm abbrechen". B, dessen kriminelle Vergangenheit der M unbekannt war, fragt daraufhin, wie viel ihr dies wert wäre. M nennt spasseshalber den Betrag von CHF 5000.-, den sie gerade im Haus habe und noch am gleichen Tag ihrer Patin nach Klagenfurt bringen wolle. Auch U zeigt nun Interesse an der Sache und meint, sie wisse schon, was man mit CHF 5000.- anfangen könne. M beschreibt U und B die Lage des Hofes und den Weg dorthin. Beim Hinausgehen äussert M dann, B und U sollten "keinen Seich" machen. B und U kommen nach längerem Überlegen zu der Einschätzung, M habe ihr Angebot ernst gemeint. Sie zünden deshalb das Bauernhaus an, das bis auf die Grundmauern niederbrennt.

(vgl. BGE 105 IV 332)



Fallbeispiel 42

Die in finanziellen Schwierigkeiten steckende F überredet ihren volljährigen Sohn (S), die Erbtante der F zu töten. Nach anfänglichem Zögern stimmt S zu, um seiner Mutter zu Gefallen zu sein. Als sich die Erbtante in ihr Schlafzimmer zurückgezogen hat und eingeschlafen ist, fordert F den S eindringlich auf, die günstige Situation auszunutzen und die schlafende Tante mit einer Bleikristallvase zu erschlagen. So geschieht es auch. F selbst überwacht die Tatausführung von der Tür her und ordnet das Ende des Zuschlagens an. S selbst hat kein Interesse an den Wertgegenständen der Tante. Aufgrund einer hirnorganischen Schädigung in Verbindung mit einer starken affektiven Erregung war ihm auch nicht bewusst, dass er den Schlaf des Opfers zu dessen Tötung ausgenutzt hat.



Voraussetzungen der mittelbaren Täterschaft

= der Hintermann muss sich einer anderen Person als "Werkzeug" für die Ausführung der Tat bedienen.

Formel des BGer:

Mittelbare Täterschaft (+), wenn "der Täter einen anderen Menschen als sein willensloses oder wenigstens nicht vorsätzlich handelndes Werkzeug benützt, um durch ihn die beabsichtigte strafbare Handlung ausführen zu lassen."

Ansatzpunkt der Lehre:

Der Hintermann muss Tatherrschaft besitzen, entweder in der Form der "Willensherrschaft" oder der "Irrtumsherrschaft"



Mittelbare Täterschaft

(Relativ) unproblematische Fallgestaltungen

= wenn der Hintermann einen strafrechtlich relevanten "Defekt" des Vordermannes herbeiführt oder einen bestehenden Defekt ausnutzt

Beispiele: Herbeiführen bzw. Ausnutzen

- eines Tatbestandsirrtums beim Vordermann
- eines unvermeidbaren Verbotsirrtums
- der Schuldunfähigkeit des Vordermannes
- einer Notstandssituation



Mittelbare Täterschaft

Problematische Fallgestaltungen

= die Situationen, in denen der Vordermann für sein Verhalten strafrechtlich verantwortlich bleibt

Gibt es einen „Täter hinter dem Täter“?

Beispiele sind hier u.a.

- das Ausnutzen eines vermeidbaren Verbotsirrtums
- die Tatausführung unter Inanspruchnahme eines "organisierten Machtapparats"



Voraussetzungen der Mittäterschaft

1. **gemeinschaftlicher Tatentschluss** über das "ob" und "wie" der Tat
= das gegenseitige Einverständnis, eine bestimmte Tat durch gemeinsames, arbeitsteiliges Handeln zu verwirklichen

Beachte:

⇒ Umstritten ist, unter welchen Voraussetzungen eine Person nach Beginn der Ausführung der Tat dem bereits gefassten Beschluss beitreten kann

2. **gemeinschaftliche Ausführung der Tat**
= jeder Mittäter muss einen hinreichenden eigenen Tatbeitrag erbringen



Hinweis zur gemeinschaftlichen Ausführung der Tat

unproblematisch (+), wenn wesentliche Teile der Tathandlung ausgeführt werden

problematisch, wenn keine oder – gemessen am konkreten Tatplan – nur unwesentliche Mitwirkung bei Ausführung der Tat

- ⇒ Nach h. M. kann die fehlende massgebliche Mitwirkung im Ausführungsstadium der Tat kompensiert werden durch eine besonders gewichtige Mitwirkung im Stadium der Planung/Vorbereitung der Tat
- ⇒ Nicht ausreichend ist eine Mitwirkung erst nach Vollendung der Tat (sog. sukzessive Mittäterschaft)
- ⇒ Das Tatinteresse ist nur ein Indiz für Mittäterschaft, kann für sich allein gesehen die fehlende Tatherrschaft aber nicht ersetzen (a.A. die sog. subjektive Theorie)



Fallbeispiel 43

Nach einem Banküberfall von vier RAF-Terroristen in der Zürcher Bahnhofstrasse flüchten die Täter mit Velos und zu Fuss, wobei sie Schusswaffen einsetzen. Im weiteren Verlauf der Flucht trennen sie sich. Während sich der Terrorist W in Richtung Tramhaltestelle Bahnhofquai entfernt und dort schliesslich verhaftet wird, flüchten seine drei Kumpane durch den Shop-Ville und erschliessen dabei eine Passantin.

Haben sich die vier wegen eines Tötungsdelikts strafbar gemacht?

(vgl. BGE 108 IV 88; 115 IV 161 = Pra 79 [1990] Nr. 275)



Fallbeispiel 44

A ist bei X eingebrochen und hat mehrere Antiquitäten im Hausflur bereitgestellt. Erst jetzt wird ihm klar, dass er allein diese Beute gar nicht abtransportieren kann. Um nicht entdeckt zu werden, schafft er die Beute erst einmal auf ein verwildertes Nachbargrundstück, wo er sie versteckt, und ruft dann den B an. Gegen das Angebot, einen Teil der Beute als Lohn zu erhalten, erklärt sich B bereit, mit seinem Kleinbus vorbeizukommen und die Kunstwerke abzutransportieren. So geschieht es.

Gehen Sie davon aus, dass A sich wegen Diebstahls, Sachbeschädigung und Hausfriedensbruch strafbar gemacht hat. Wie ist die Strafbarkeit von B zu beurteilen?

(vgl. BGE 98 IV 83)



Fallbeispiel 45

A, B und C haben verabredet, das Ehepaar X in seiner Wohnung zu überfallen. Der Plan sieht wie folgt aus: A soll an der Haustür klingeln und Frau X überwältigen; B und C sollen in die Wohnung stürmen und dann gemeinsam Herrn X überwältigen und fesseln; danach wollen sie in aller Ruhe die Wohnung ausrauben.

In der Folgezeit rückt C von seiner ursprünglichen Tatbereitschaft ab und informiert die Polizei, lässt seine beiden Kumpane aber in dem Glauben, er werde die Tat nach wie vor mit ihnen zusammen durchführen. Entsprechend einer Absprache mit der Polizei klingelt C an der Haustür des Ehepaares X; statt der Frau X öffnete aber die Polizei und nimmt A und B fest.



Der Zeitpunkt des Ansetzens zur Tatausführung bei einem mittäterschaftlich begangenen Delikt?

Einzellösung(en):

Jeder Mittäter tritt für sich in das Stadium des Versuchs ein; und zwar dann,

- wenn er seinen eigenen Tatbeitrag erbringt
- wenn die Tat insgesamt in der Ausführungsstadium gelangt ist und er seinen eigenen Tatbeitrag erbracht hat

Gesamtlösung:

Alle Mittäter treten einheitlich zusammen in das Versuchsstadium ein, sobald einer von ihnen zur Ausführung der Tat angesetzt hat.



Fallbeispiel 46

A, B und C installieren in einem auf öffentlichem Grund stehenden Mülleimer eine Bombe. A geht davon aus, dass die Bombe nur durch Eingabe des passenden Zahlencodes an der Bombe entschärft werden kann. B und C haben aber ohne A's Wissen die Bombe so präpariert, dass sie über ein spezielles Computerprogramm selbst dann wieder scharf gemacht werden kann, wenn sie durch Eingabe des Zahlencodes entschärft wurde. Danach kann die Bombe mittels Fernsteuerung doch noch zur Detonation gebracht werden.

Nach erfolgter Bombendrohung bekommt A Gewissensbisse und gibt anonym der Polizei Standort und Zahlencode bekannt. Die Polizei entschärft daraufhin die Bombe. B und C beobachten das Geschehen und aktivieren die Bombe erneut, danach lassen sie sie detonieren. Es kommen etliche Polizeibeamte zu Tode.

Strafbarkeit von A, B und C?



Fallbeispiel 46, Abwandlung

A und B installieren in einem auf öffentlichem Grund stehenden Mülleimer eine Bombe, die nur durch Eingabe der richtigen Zahlenkombination an der Bombe entschärft werden kann. Nachdem sie die Bombe scharf gemacht haben, lassen sie der örtlichen Polizei eine entsprechende Bombendrohung zukommen, wonach die Bombe in fünf Stunden detonieren würde; dann trennen sich ihre Wege, um nicht zusammen angetroffen zu werden.

A bekommt dann aber grosse Gewissensbisse. Vier Stunden vor der geplanten Detonation macht er sich zum Standort der Bombe auf, gibt den Zahlencode ein und macht sie so unschädlich.

Zur gleichen Zeit bekommt es auch B mit der Angst zu tun und ruft anonym bei der Polizei an, um sowohl den genauen Standort als auch die Zahlenkombination bekannt zu geben.

Als die Polizei schliesslich die Bombe sichert, stellt sie fest, dass diese bereits entschärft worden ist.

Strafbarkeit des A und des B?



Fallbeispiel 47

T lernt A kennen. Es entwickelt sich eine intensive Freundschaft. Im Laufe der Zeit wurde A zum Lehrer und Berater der T in allen Lebenslagen. T vertraute und glaubte ihm blindlings.

Im Verlauf zahlreicher Gespräche lässt A die T wissen, er sei ein Bewohner des Sterns Sirius. Die Sirianer seien eine Rasse, die auf einer weit höheren Stufe steht als die Menschen. Er sei mit dem Auftrag auf die Erde gesandt worden, dafür zu sorgen, dass einige wertvolle Menschen, darunter die T, nach dem völligen Zerfall ihrer Körper mit ihrer Seele und einem anderen Körper auf Sirius weiterleben könnten. Als A erkennt, dass ihm T vollen Glauben schenkt, spiegelt er T vor, ein neuer Körper stehe für sie bereit. Er veranlasst T, eine Lebensversicherung mit ihm als Bezugsberechtigten abzuschliessen. Das Geld werde er ihr nach ihrem Erwachen überbringen, nachdem sie durch einen vorgetäuschten Unfall aus ihrem "jetzigen Leben" geschieden sei. In der Folgezeit versucht T – den technischen Anweisungen des A folgend – zunächst durch einen vorgetäuschten Autounfall und sodann mittels eines Stromstosses aus dem Leben zu scheiden, um in den neuen Körper wechseln zu können.

(vgl. BGHSt 32, 38)



Fallbeispiel 48

P und Frau H sowie R leben in einem von Mystizismus geprägten Beziehungsgeflecht zusammen. P und Frau H gelang es, den leicht beeinflussbaren R von der Existenz des "Katzenkönigs" zu überzeugen, der die ganze Menschheit bedrohe und den man gemeinsam bekämpfen müsse und könne. Nachdem P und H den R zunächst als Werkzeug für den eigenen Spass benutzt hatten, erfuhr Frau H, dass ihr früherer Freund N sich mit einer Frau A verheiratet hatte. H gaukelte R nun vor, der Katzenkönig verlange das Leben der A als Menschenopfer und drohe, sonst Millionen von Menschen zu vernichten; dieser göttliche Auftrag setze das Tötungsverbot ausser Kraft.



Fallbeispiel 48, Fortsetzung

Nach langen Gewissenskämpfen – er wusste als Polizeibeamter, "dass das Mord sei" – schwor R "unter Berufung auf Jesus" und im Glauben, dass bei einem Bruch des Schwurs seine "unsterbliche Seele auf Ewigkeit verflucht" sei, einen Menschen zu töten, um Millionen Menschen durch das "Opfern von A" zu retten. P gab R ein Fahrtenmesser und wies ihn an, Frau A in Abwesenheit von Zeugen von hinten tot zu stechen. R stach der ahnungs- und wehrlosen A in Hals, Gesicht und Körper und floh dann in dem Bewusstsein, sie umgebracht zu haben. Frau A überlebte.

(vgl. BGHSt 35, 347)



Fallbeispiel 49

A ist der unumstrittene Chef einer Organisation, die im Kanton X mit brutalen Methoden den Markt für Prostitution und illegales Glücksspiel kontrolliert. A hat den Verdacht, dass einer seiner Leute (L) mit den Strafverfolgungsbehörden zusammenarbeitet. Er ordnet an, dass L zu liquidieren sei. B, der Stellvertreter des A, gibt diese Anordnung an einen der für die Organisation tätigen Berufsschläger weiter, der den Auftrag ausführt.



Fallbeispiel 50

A wollte seinen Nebenbuhler J aus Eifersucht töten. Da J ihn kannte und A deswegen im Falle eines Fehlschlags mit seiner Entdeckung rechnen musste, entschloss er sich, die Tat durch einen Dritten ausführen zu lassen, der durch die Aussicht auf eine hohe Beute geködert, hinsichtlich der Tötungsabsicht aber im Unklaren gelassen werden sollte.

A übergab dem G eine Plastikflasche mit einem angeblichen Schlafmittel, das in Wirklichkeit ein mit Sicherheit tödlich wirkendes Gift enthielt. G sollte J überfallen, ihn mit dem angeblichen Schlafmittel betäuben und ihn dann berauben. Der zur Begehung des Raubes entschlossene G öffnete auf dem Weg zu J aus Neugierde den Schraubverschluss der Falsche. Der ätzende Geruch, der ihm beinahe den Atem nahm, machte ihm klar, dass es sich nicht um ein Schlafmittel, sondern um eine gefährliche Säure handelte. G nahm daraufhin von der Tat Abstand.

(vgl. BGE 78 IV 246; BGHSt 30, 363; 40, 257, 268 ff.)



Zeitpunkt des Ansetzens zur Tatausführung bei mittelbarer Täterschaft?

Einzellösung(en):

Der Hintermann setzt unabhängig vom Werkzeug an

- mit dem Einwirkungsbeginn auf das Werkzeug
- mit dem Abschluss der Einwirkung auf das Werkzeug

Gesamtlösung:

Der Hintermann setzt an, wenn durch das Handeln des Werkzeugs zur Tatausführung angesetzt wird.

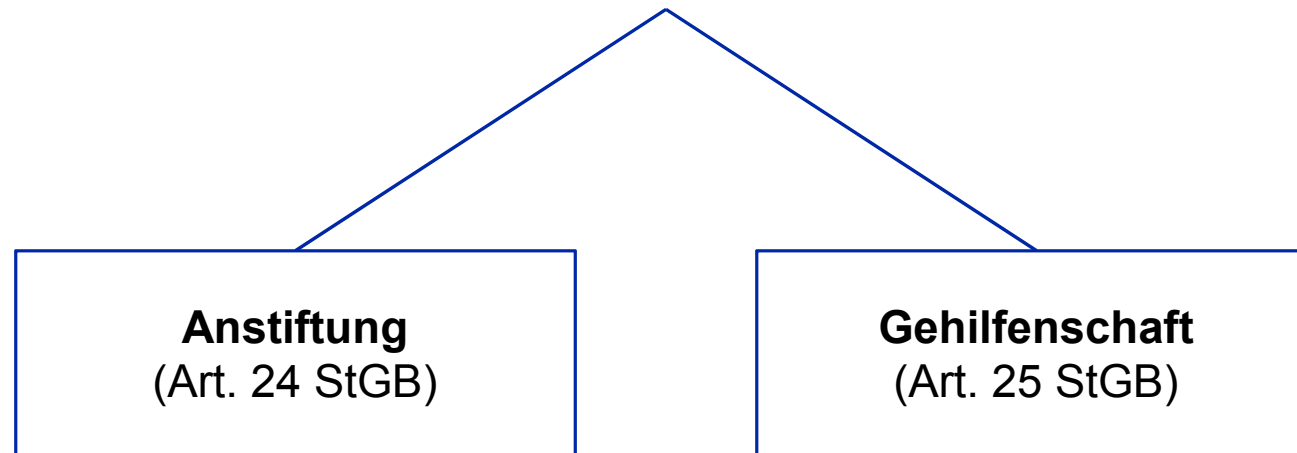
Alternativformel:

Hintermann setzt an,

- wenn er das Geschehen aus der Hand gibt (= Kontrollverlust)
- wenn (aus Sicht des Hintermannes) eine unmittelbare Rechtsgutsgefährdung eingetreten ist



Teilnahmeformen





Teilnahmeformen

Beachte:

- "Anstiftung" und "Gehilfenschaft" sind keine Straftaten, sondern Formen der Beteiligung an einer Straftat
- Zu prüfen ist deshalb nicht "Anstiftung" oder "Gehilfenschaft", sondern stets
 - ⇒ "Anstiftung zu Art. ... StGB"
 - oder
 - ⇒ "Gehilfenschaft zu Art. ... StGB"



Prüfungsschema der Anstiftung zum... (Art. ... i.V.m. Art. 24 StGB)

a) Tatbestandsmässigkeit

- Verübung des Verbrechens oder Vergehens durch den Haupttäter
(= Haupttat muss mindestens in das Stadium des Versuchs gelangen)
- Bestimmen eines anderen (= des Haupttäters) zur Begehung eines Verbrechens oder Vergehens
- Vorsatz des Anstifters
 - ⇒ bzgl. des Bestimmens
 - ⇒ bzgl. der Verübung der Haupttat
- ggf. Verschiebung des Unrechtsgehalts wegen Art. 27 StGB

b) Rechtswidrigkeit

c) Schuld



Prüfungsschema der Gehilfenschaft zum... (Art. ... i.V.m. Art. 25 StGB)

a) Tatbestandsmässigkeit

- Vorliegen einer (versuchten oder vollendeten) vorsätzlichen und rechtswidrigen Haupttat (= Verbrechen oder Vergehen)
- Hilfeleistung durch den Gehilfen
- Vorsatz des Gehilfen
 - ⇒ bzgl. der Haupttat
 - ⇒ bzgl. der Hilfeleistung
- ggf. Verschiebung des Unrechtsgehalts wegen Art. 27 StGB

b) Rechtswidrigkeit

c) Schuld



Fallbeispiel 51

B ist entschlossen, dem ihm verhassten C bei nächster Gelegenheit eine gehörige Tracht Prügel zu verabreichen. A, dem die Intention des B bekannt ist, weist diesen darauf hin, dass C für den Sonntag einen einsamen Waldspaziergang plant. B lauert C auf und verprügelt ihn.

(vgl. BGE 116 IV 1)



Fallbeispiel 51, Abwandlung 1

A, dem bekannt ist, dass sich B in der Waldgaststätte "Zum einsamen Jäger" aufhält, überredet den ahnungslosen C, doch mit ihm einen Spaziergang "Zum einsamen Jäger" zu unternehmen. Dort angekommen wird C – wie von A erhofft – von B verprügelt.



Fallbeispiel 51, Abwandlung 2

A überredet B, der im Begriff steht, auf C loszugehen, um diesen zu verprügeln, B doch – wegen der grösseren Durchschlagskraft – mit einem Bierkrug niederzuschlagen. So geschieht es.

(vgl. BGHSt 19, 339)



Fallbeispiel 51, Abwandlung 3

A überredet B, der C mit einem Messer niederstechen will, sich doch damit zu begnügen, C eine Tracht Prügel zu versetzen. So geschieht es.



Fallbeispiel 52

A, B und C sind Gäste in einer Kneipe. B erklärt A, er wolle C eine ordentliche Tracht Prügel verpassen. A stimmt begeistert zu und erklärt, dieses Schauspiel nicht verpassen zu wollen. Beide begeben sich gemeinsam zum Tisch des C. B verprügelt C. A mischt sich in die Tötlichkeiten nicht ein.

Ändert sich an der rechtlichen Beurteilung des Sachverhaltes etwas, wenn A dem B – "für alle Fälle" – ein Messer zugesteckt hat, das von B bei der Tatausführung nicht benutzt wird?

(vgl. BGE 70 IV 12; 117 IV 186)



Fallbeispiel 53

Die X.AG führt unter anderem ausländisches Wildfleisch in die Schweiz ein. In den Jahren 1984 bis 1987 wurden insgesamt 450 Tonnen afrikanisches Antilopenfleisch eingekauft, das dann an diverse Anbieter als "Antilopenfleisch" verkauft und das schliesslich in Verletzung der Kennzeichnungspflicht der Lebensmittelgesetzgebung mit Bezeichnungen wie "Reh" und "Hirsch" in den Handel gelangte. Den Angestellten der X. AG konnte eine Beteiligung an den Umbenennungen nicht nachgewiesen werden.

(vgl. BGE 119 IV 289)



Fallbeispiel 54

Der als V-Mann für die Polizei tätige L wird auf den Dealer D "angesetzt". L soll D, gegen den man bisher keine gerichtsverwertbaren Beweise besitzt, veranlassen, eine grössere Menge Heroin zu liefern. Bei der Übergabe soll L dann durch die von L informierte Polizei "auf frischer Tat" festgenommen werden. Tatsächlich gelingt es L, D zu veranlassen, ihm 2 kg Heroin zu verkaufen. Bei der Übergabe wird D wie geplant festgenommen.



Fallbeispiel 55

X braucht dringend Geld, und zwar in einer Grössenordnung von zumindest CHF 10'000.-, um sich ins Ausland absetzen zu können. A gibt X den Rat: "Dann musst Du eine Bank oder Tankstelle machen." B, der das Gespräch mitgehört hat, übergibt X wortlos einen geladenen Revolver. Wenige Tage später überfällt X eine Bank, bedroht einen Kunden mit dem Revolver und erzwingt so die Übergabe von ca. CHF 40'000.-.

(vgl. BGE 113 IV 108; BGHSt 34, 63; 45, 135)



Fallbeispiel 56

B, der sich in finanziellen Schwierigkeiten befindet, überredet A, den Erbonkel des B zu erschiessen. A führt die Tat aus, um dem B einen Gefallen zu tun.



Fallbeispiel 56, Abwandlung

Nach langem Zögern, willigt B ein, dem Wunsch des todkranken und unter Schmerzen leidenden Erbonkels zu entsprechen und diesen zu töten. Da er sich nicht in der Lage sieht, die Tat selbst auszuführen, tritt er an A heran, der bereit ist, die Tat gegen Zahlung von CHF 100'000.- auszuführen. B, der die Erbschaft sowieso Spenden wollte, erklärt sich bereit, A aus der Erbschaft zu bezahlen. A tötet den Erbonkel und erhält dann das Geld.



Hinweise zur Abgrenzung von Täterschaft und Teilnahme

Animustheorie (subjektive Theorie)

Täter = wer die Tat als eigene will (Handeln mit animus auctoris)

Teilnehmer = wer die Tat als fremde will (Handeln mit animus socii)

Hinweis: Diese Theorie wird heute als solche nicht mehr vertreten; in Fallbearbeitungen ist eine Erörterung überflüssig!

Tatherrschaftslehre (objektive Theorie)

Täter = wer das den tatbestandsrelevanten Sachverhalt umfassende Geschehen beherrscht

Formel des BGer:

Täter = wer bei der Entschliessung, Planung oder Ausführung eines Deliktes vorsätzlich und in massgebender Weise mitwirkt, so dass er als Hauptbeteiligter dasteht.



Hinweise für die Umsetzung in der Fallbearbeitung:

1. Erörterungen der Täterschaft sind entbehrlich, wenn eine Person alle Merkmale eines Straftatbestands in eigener Person erfüllt.
2. Erörterungen der Abgrenzungstheorie(n) sind überflüssig, wenn eine Person schon aus anderen Gründen als Täter nicht in Betracht kommt (Sonderdelikte, eigenhändige Delikte, fehlende subjektive TB-Merkmale)
3. Die Frage ist nicht, ob jemand "Täter" oder "Teilnehmer" ist, sondern ob jemand
 - ⇒ "Mittäter" ist oder nur "Gehilfe"
 - ⇒ "mittelbarer Täter" oder nur "Anstifter".
4. Die Abgrenzung sollte nicht in der Form eines Vorwortes vorgenommen werden, sondern an der Stelle, an der es auf sie ankommt (= dann, wenn es notwendig ist, der Person, die ein bestimmtes Tatbestandsmerkmal nicht selbst verwirklicht hat, das Verhalten einer anderen Person zuzurechnen).



**Universität
Zürich** UZH

Rechtswissenschaftliches Institut



Strafrecht Allgemeiner Teil

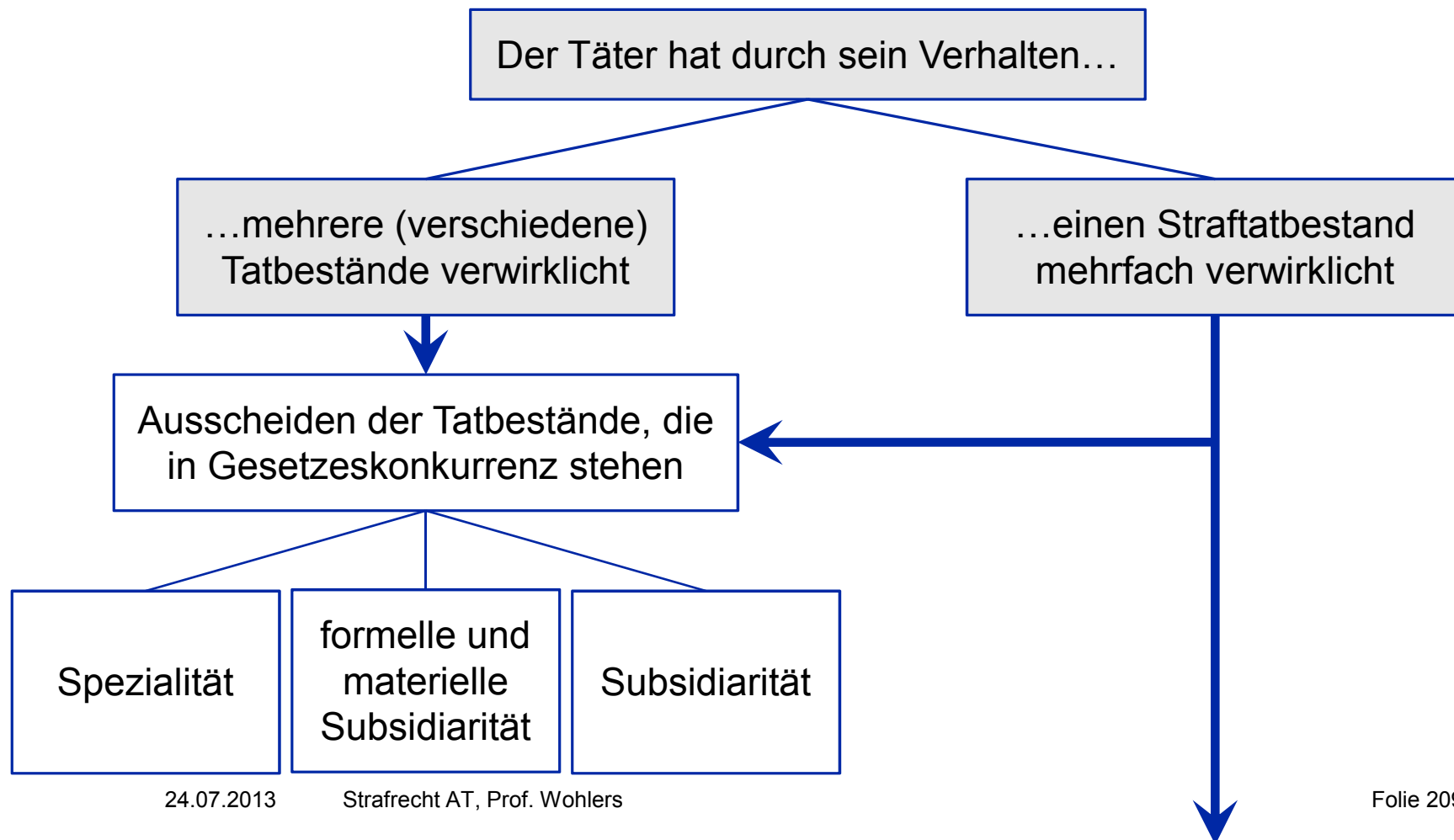
Konkurrenzen

Prof. Wohlers

Vgl. DONATSCH/TAG, S. 407 ff.; WOHLERS, S. 151 ff.



Schematische Darstellung der Strafbemessung bei mehrfacher Gesetzesverletzung





Die Straftatbestände wurden durch eine Handlung i.S.d. Konkurrenzlehre verwirklicht

1. Handlung im natürlichen Sinne

(Sonderfall: Verklammerung mehrerer sich nicht deckender Delikte durch ein durchlaufendes Delikt)

2. Tatbestandliche Handlungseinheit

(mehraktige Delikte; zusammengesetzte Delikte; Dauerdelikte)

3. Natürliche Handlungseinheit



Rechtsfolge:

Es wird nur eine Strafe (sog. Gesamtstrafe) verhängt. Ausgangspunkt ist der Strafraum des Delikts mit der schwersten Strafdrohung. Die für dieses Delikt zu verhängende Strafe (Einsatzstrafe) wird im Hinblick auf die anderen Delikte angemessen erhöht (Art. 49 Abs. 1 StGB).



Gesetzeskonkurrenz

Ausscheiden der Straftatbestände, die für eine gerechte Sanktionierung des Verhaltens nicht benötigt werden

Subkategorien der Gesetzeskonkurrenz

- Spezialität
- Subsidiarität
- Konsumtion



Spezialität

Ein Tatbestand enthält alle Merkmale eines anderen Tatbestands und (mindestens) ein weiteres Merkmal

Beispiele:

- Art. 112, 113, 114 zu Art. 111 StGB
- Art. 185 zu Art. 183 StGB
- Art. 140 zu Art. 123, 139, 181 StGB



Subsidiarität

Ein Tatbestand kommt nur dann zur Anwendung, wenn nicht ein anderer Tatbestand gegeben ist.

- **Formelle Subsidiarität:** aufgrund ausdrücklicher Anordnung im Gesetz
Beispiel: Art. 155 StGB
- **Materielle Subsidiarität:** aufgrund einer Bewertung der Schwere der in Frage stehenden Delikte

Beispiele:

- Art. 146 zu Art. 149 StGB
- Art. 117 zu Art. 90 SVG
- Beteiligungsformen zueinander
- Fahrlässigkeit und Vorsatz
- Versuch und Vollendung



Konsumtion

- Ein Tatbestand wird durch die Bestrafung aus einem anderen Tatbestand vollständig/erschöpfend mitabgegolten

Beispiel: Art. 190 zu Art. 183 StGB (Ausnahme, wenn Art. 183 StGB über das Notwendige hinausgeht)

- Spezialfall: mitbestrafte Vor- und Nachtaten

Beispiele:

- Art. 123 zu Art. 111 StGB
- Art. 128 zu Art. 111 StGB



Echte Konkurrenz

Entscheidung darüber, ob die verbleibenden Delikte in Tateinheit/Handlungseinheit/Idealkonkurrenz stehen oder aber in Tatmehrheit/Handlungsmehrheit/Realkonkurrenz

Beachte:

- In der Schweiz hat die Differenzierung zwischen Handlungseinheit und Handlungsmehrheit keine Relevanz für die Art der Strafzumessung: Anwendbar ist in jedem Fall Art. 49 StGB

Ausnahme: Im Falle des Einheitsdelikts kommt Art. 49 nicht zur Anwendung

- Relevant ist die Unterscheidung allein für die Bestimmung der Zuständigkeit der Strafverfolgungsbehörden (Gerichtsstand)



Handlungseinheit/Tateinheit/Idealkonkurrenz in Abgrenzung zu Handlungsmehrheit/Tatmehrheit/Realkonkurrenz

Handlungseinheit/Tateinheit/Idealkonkurrenz liegt vor, wenn

- entweder mehrere verschiedene Delikte verwirklicht sind
(= ungleichartige Idealkonkurrenz)
- oder aber das gleiche Delikt mehrfach
(= gleichartige Idealkonkurrenz)



Handlungseinheit/Tateinheit/Idealkonkurrenz in Abgrenzung zu Handlungsmehrheit/Tatmehrheit/Realkonkurrenz

Dies ist anzunehmen, wenn die mehrfache Tatbestandsverwirklichung basiert auf

1. einer Handlung im natürlichen Sinne
2. mehreren Handlungen im natürlichen Sinne, die das Gesetz tatbestandlich zu einem Delikt verbunden hat (tatbestandliche Handlungseinheit)
3. mehreren Handlungen im natürlichen Sinne, die eine natürliche Handlungseinheit bilden



Detailhinweise zur Handlungseinheit aufgrund des Vorliegens einer Handlung im natürlichen Sinne

- Eine Teilidentität der Ausführungshandlungen der verschiedenen Tatbestände reicht aus
- Ein durchlaufendes Delikt kann unter bestimmten Voraussetzungen andere Delikte "verklammern" (auch wenn diese untereinander keine direkte Verbindung haben)
- Sonderproblem: Zusammentreffen von Zustands- und Dauerdelikten
- Sonderproblem: Zusammentreffen von Begehungs- und Unterlassungsdelikten



Voraussetzungen der natürlichen Handlungseinheit

- Vorliegen einer Mehrzahl von Handlungen im natürlichen Sinne
- Ein hinreichend enger zeitlicher und räumlicher Zusammenhang zwischen den verschiedenen Handlungen, aufgrund dessen sich die verschiedenen Handlungen bei natürlicher Betrachtungsweise objektiv als ein einheitliches, zusammengehörige Geschehen darstellen
- Die Handlungen beruhen auf einem einheitlichen Willensentschluss (= Gesamtvorsatz)

Abgrenzung:

Wenn jeweils das Rechtsgut ein und derselben Person betroffen ist, liegt nicht ein Fall von gleichartiger Handlungseinheit vor, sondern ein sog. Einheitsdelikt



Fallbeispiel 57

A will den Politiker P mittels einer Handgranate töten. P wird nur leicht verletzt, von seinen Leibwächtern wird einer getötet, mehrere andere erleiden erhebliche Verletzungen (z.B.: Verlust der Sehfähigkeit). Als P einige Tage später das Krankenhaus verlässt, gibt A mehrere Schüsse auf ihn ab, die wiederum ihr Ziel verfehlen.

(vgl. BGE 137 IV 113)



Fallbeispiel 57

I. Der Wurf mit der Handgranate

1. Art. 111 bzgl. des getöteten Leibwächters (+)
2. Art. 112 (+) da gemeingefährliches Mittel (evtl. auch Heimtücke)
3. Art. 123, 122 (+) bzgl. des getöteten Leibwächters
4. Art. 123, 122 (+) bzgl. der "nur" verletzten Leibwächter
5. Art. 111, 112, 22 bzgl. der nur verletzten Leibwächter (+), wenn bedingter Vorsatz (lebensnah anzunehmen)
6. Art. 111, 112, 22 bzgl. des Politikers P (+) da hier unproblematisch dolus directus 1. Grades
7. Art. 123 bzgl. des Politikers P (weil nur "leichte" Verletzungen)



Fallbeispiel 57

II. Die Abgabe der Schüsse

1. Art. 111, 22 (als Einheitsdelikt, obwohl eigentlich mehrere Handlungen vorliegen)
2. Art. 112, 22? (Skrupellosigkeit nicht eindeutig)
3. Art. 122, 123 Ziff. 1 Abs. 1 und Ziff. 2, 22

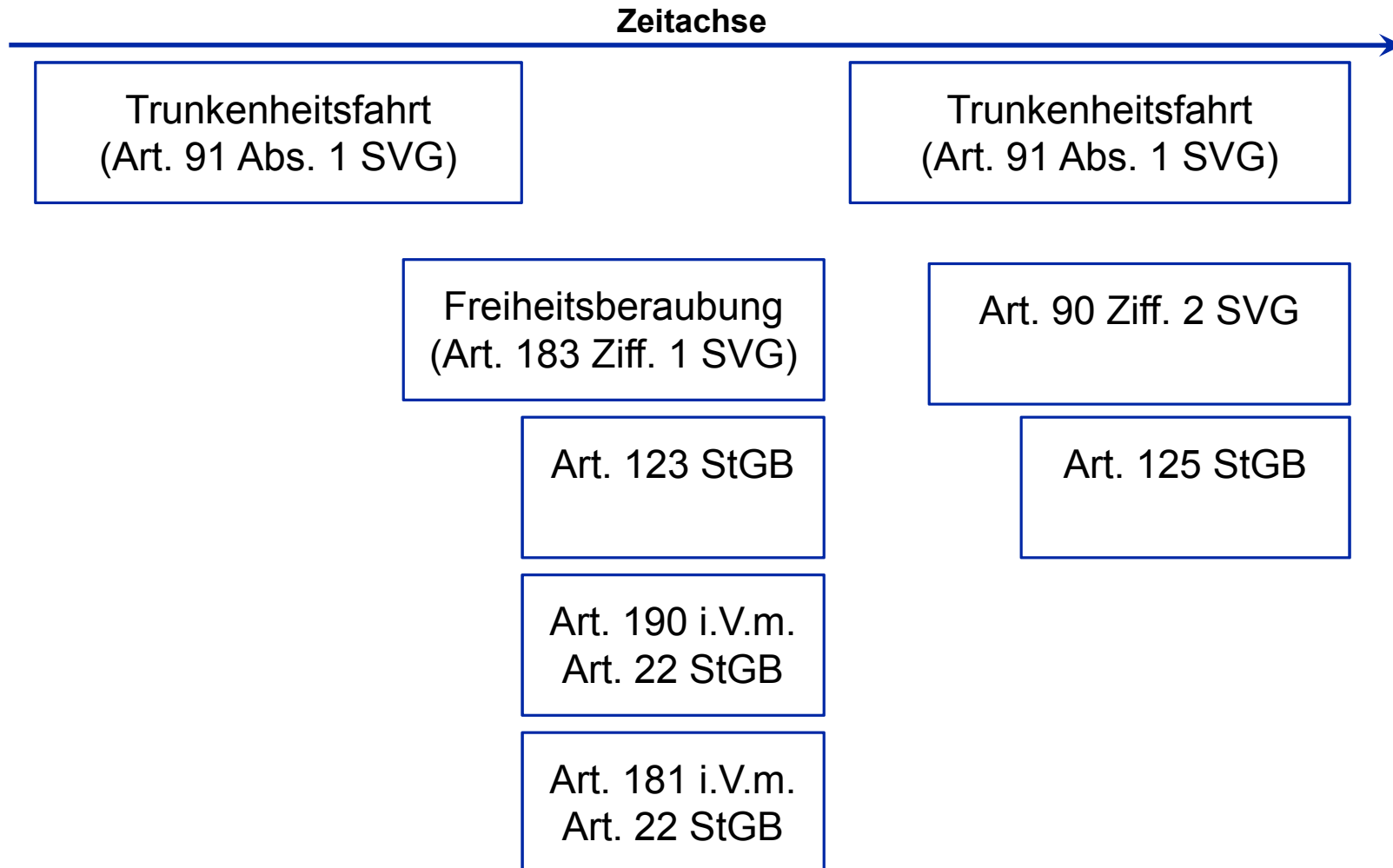


Fallbeispiel 58

Obwohl er alkoholbedingt fahruntüchtig ist (1,4 Promille) durchfährt M mit seinem PW den Ort X. In der Ortsmitte nimmt er die Anhalterin F mit, die in den Ort Y möchte. Auf dem Weg dorthin fasst M den Entschluss, F zum Geschlechtsverkehr zu zwingen. Er biegt zu diesem Zweck in ein einsames Waldstück ein. Dort schlägt er F, um den Geschlechtsverkehr zu erzwingen. Nach einiger Zeit lässt er von der sich heftig wehrenden F ab. Mit der Behauptung, sie werde sich nicht an die Polizei wenden, gelingt es F, M dazu zu bewegen, sie in den Ort Y zu bringen. Auf dem Weg dorthin verliert M die Kontrolle über den Wagen und kollidiert mit einer Strassenlaterne. F wird verletzt.



Fallbeispiel 58





Strafrecht Allgemeiner Teil

Die strafrechtliche Irrtumslehre

Prof. Wohlers

Vgl. DONATSCH/TAG, S. 127 ff., 222 ff., 286 ff.; WOHLERS, S. 154 ff.



Irrtum = das Auseinanderfallen von Wirklichkeit und der Vorstellung des Täters von der Wirklichkeit

	Fehlvorstellung zu- gunsten des Täters	Fehlvorstellung zuun- gunsten des Täters
Fehler bei der Wahr- nehmung des Sach- verhalts	Tatbestands- oder Sachverhaltsirrtum (Art. 13 StGB)	untauglicher Versuch
Fehler bei der recht- lichen Bewertung des Sachverhalts	Rechts- oder Verbotsirrtum (Art. 21 StGB)	Putativ- oder Wahndelikt



Fallbeispiel 59

A und B gehen gemeinsam auf die Jagd. Sie trennen sich, um das Wild einzukreisen. A bemerkt eine Bewegung in einem Gebüsch, führt diese auf die Anwesenheit eines Wildschweins zurück und schießt. Kurz darauf stellt er fest, dass er den B erlegt hat.



Tatbestandsirrtum

= Täter verkennt den Sachverhalt, aufgrund dessen bei objektiver Betrachtung ein Tatbestand als erfüllt anzusehen ist

Rechtfolge: Art. 13 StGB

Zwei Varianten sind denkbar:

- Täter nimmt einen Sachverhalt an, bei dem überhaupt kein Straftatbestand erfüllt wäre
- Täter nimmt einen Sachverhalt an, bei dem ein anderer als der tatsächlich gegebene Straftatbestand erfüllt wäre



Tatbestandsirrtum

Täter nimmt einen Sachverhalt an, bei dem überhaupt kein Straftatbestand erfüllt wäre

Rechtsfolge:

1. Strafbarkeit wegen des objektiv erfüllten Tatbestands (–), soweit es sich um ein Vorsatzdelikt handelt (weil kein Vorsatz)
2. Strafbarkeit wegen eines versuchten Vorsatzdeliktes (–), da der vorgestellte Sachverhalt kein anderes Vorsatzdelikt erfüllt
3. Strafbarkeit wegen eines Fahrlässigkeitsdeliktes (+), wenn die fahrlässige Herbeiführung des eingetretenen Erfolges strafbar ist



Tatbestandsirrtum

Täter nimmt einen Sachverhalt an, bei dem ein anderer als der tatsächlich gegebene Straftatbestand erfüllt wäre

Rechtsfolge:

1. Strafbarkeit wegen des objektiv erfüllten Tatbestands (–), soweit es sich um ein Vorsatzdelikt handelt (weil kein Vorsatz)
2. Strafbarkeit wegen eines versuchten Vorsatzdeliktes (+), da der vorgestellte Sachverhalt ein anderes Vorsatzdelikt erfüllt
3. Strafbarkeit wegen eines Fahrlässigkeitsdeliktes (+), wenn die fahrlässige Herbeiführung des eingetretenen Erfolges strafbar ist



Wichtige Sonderfälle des Tatbestandsirrtums

<p>Error in persona = Täter irrt sich nicht über die rechtliche Qualifikation des Tatobjekts, sondern nur über dessen konkrete Identität</p>	<p>Es handelt sich um einen unbeachtlichen Motivirrtum, der den Vorsatz des Täters nicht entfallen lässt (= Bestrafung wegen vollendeten Vorsatzdeliktes)</p>
<p>Aberratio ictus = Der Täter tritt nicht an dem vom Täter angezielten, sondern an einem anderen Tatobjekt ein (womit der Täter nicht gerechnet hat)</p>	<ul style="list-style-type: none">– Versuch bzgl. des angezielten Objekts– Ggf. Fahrlässigkeitsdelikt bzgl. des getroffenen Objekts
<p>Irrtum über den Kausalverlauf = Täter irrt sich über die Art und Weise, in der es zu dem von ihm gewollten Deliktserfolg kommt</p>	<p>Der auf den Kausalzusammenhang bezogene Vorsatz entfällt, wenn der tatsächliche Ablauf des Geschehens <i>wesentlich</i> von dem abweicht, den sich der Täter vorgestellt hat</p>



Wichtige Sonderfälle des Tatbestandsirrtums

<p>Dolus generalis-Fälle = Täter nimmt zwei Handlungen vor, wobei er irrtümlich davon ausgeht, den deliktischen Erfolg bereits mit der ersten bzw. erst durch die zweite Handlung erreicht zu haben</p>	<ol style="list-style-type: none">1. Ansicht: Es liegt stets ein wesentlicher Irrtum über den Kausalverlauf vor2. Ansicht: Es kommt darauf an, ob beide Handlungen von vornherein geplant waren oder nicht (ersterenfalls: Bestrafung wegen vollendeten Vorsatzdeliktes; letzterenfalls: versuchtes Vorsatzdelikt i.V.m. Fahrlässigkeitsdelikt [wenn strafbar])
<p>Irrtum im Vorfeld des Straftatbestandes = Täter irrt sich über eine für die Strafbarkeit relevante Vorfrage aus dem Zivilrecht oder dem öffentlichen Recht</p>	<p>Wenn der Täter die rechtliche Wertung nicht einmal im Rahmen einer sog. Parallelwertung in der Laiensphäre nachvollzogen hat, entfällt der Vorsatz (= Sonderfall, in dem ein Irrtum über die Rechtslage zum Tatbestandsirrtum führt)</p>



Fallbeispiel 60

A, B und C gehen gemeinsam auf die Jagd. A hält die Jagd für eine passende Gelegenheit, B aus dem Weg zu räumen, der seinem Intimverhältnis zu dessen Frau im Wege ist. Als A glaubt, in 50 m Entfernung den B zu erkennen, gibt er einen gezielten Schuss ab. Später stellt er fest, dass er C erschossen hat.

Abwandlung:

A will B erschiessen, erlegt aber dessen Hund.



Fallbeispiel 61

A will einen Gartenzweig des B zerstören. Er gibt einen Schuss auf den Gartenzweig ab, verfehlt aber sein Ziel. B, der für A nicht sichtbar in direkter Nähe des Gartenzweiges steht, fällt – als er den Schuss hört – vor Schreck in Ohnmacht. Hierbei fällt er auf den Gartenzweig, der beschädigt wird.



Fallbeispiel 62

A schlägt B nieder, um ihn zu betäuben und danach in dessen Gartenteich ertränken zu können. Tatsächlich ist B bereits durch den Schlag ums Leben gekommen.



Fallbeispiel 63

Im Streit schlägt A B nieder. A geht davon aus, dass der leblos zusammengesackte B tot ist. Um den Tod des B als Unfall erscheinen zu lassen, entschliesst sich A, B in dessen Gartenteich zu legen, damit das Ganze nach einem Unfall aussieht. Tatsächlich war B durch den Schlag nur betäubt worden und ist dann im Gartenteich ertrunken.

(vgl. BGE 109 IV 94; BGHSt 14, 193)

Abwandlung:

Ändert sich etwas an der rechtlichen Beurteilung, wenn A von Anfang an vorhatte, B zu töten und dann die Leiche im Gartenteich zu beseitigen?



Fallbeispiel 64

A will einen Gartenzwerg des B zerstören. Er gibt einen Schuss auf den Gartenzwerg ab, trifft aber nicht den Gartenzwerg, sondern den Hund des B, der in die Schusslinie gelaufen war. Der Hund verendet.



Fallbeispiel 65

H zieht mit seiner Familie von Luzern nach Tegna. Nach der Abfahrt des Möbelwagens bleibt vor dem Haus in Luzern versehentlich ein Jutesack mit diversen Kleidungsstücken liegen. Als A abends von der Arbeit heimkehrt, öffnet er den bei den Kehrrichteimern stehenden Sack und nimmt diesen dann an sich. Einige der noch relativ gut erhaltenen Kleidungsstücke verschenkt A, andere werden von seiner Kindern getragen. H erstattet Strafanzeige wegen Fundunterschlagung.

(vgl. BGE 85 IV 189; 109 IV 65; 116 IV 143 = Pra 80 [1991] Nr. 104)



Fallbeispiel 66

A erwirbt von B einen PW. Die Kaufpreissumme soll über Wechsel des C geleistet werden. Zwischen A und B ist vereinbart, dass das Eigentum an dem PW erst mit der Zahlung der Kaufpreissumme auf A übergehen soll. In der Folgezeit unterlässt es B, den Eigentumsvorbehalt eintragen zu lassen. Nachdem die Wechsel geplatzt sind, verlangt B die Zahlung des Kaufpreises durch A oder die sofortige Herausgabe des Wagens. A, der keine Möglichkeit hat, das Geld aufzubringen, der sich aber unter keinen Umständen von seinem geliebten fahrbaren Untersatz trennen will, weigert sich, den Wagen herauszugeben.

(vgl. BGE 106 IV 254 = Pra 70 [1981] Nr. 20)



Verbotsirrtum

= der Täter erkennt den Sachverhalt, geht aber aufgrund einer fehlerhaften rechtlichen Würdigung davon aus, dass sein Verhalten unter keinen Straftatbestand zu subsumieren ist (direkter Verbotsirrtum)

Rechtsfolge: Art. 21 StGB

Abgrenzung zum straflosen Wahndelikt:

Der Täter kommt irrigerweise zu der Auffassung, sein Verhalten sei strafbar, was tatsächlich nicht der Fall ist



Fallbeispiel 67

Der aus Sizilien stammende und seit 5 Jahren in der Schweiz lebende 19jährige R hat mit seiner 15jährigen Freundin, deren Alter er kannte, wiederholt Geschlechtsverkehr. Entsprechend den süditalienischen Auffassungen war R zwar bewusst, dass es sittenwidrig sei, mit einer weiblichen Person intime Beziehungen zu haben und sie nachher nicht zu heiraten; ihm ist aber nicht bekannt gewesen, dass in der Schweiz rechtliche und sittliche Normen existieren, die sexuelle Kontakte mit Minderjährigen zu deren Schutz verbieten.

(vgl. BGE 104 IV 217)



Fallbeispiel 68

A wird erwischt, als er gerade bei mehreren Autos, die auf dem Fahrradweg parkenden Personenwagen selbstklebende Zettel mit der Aufschrift "Parkt nicht auf unseren Wegen" auf die Windschutzscheibe klebt. Die Zettel lassen sich nur schwer entfernen. A wird wegen Sachbeschädigung angeklagt. In der Hauptverhandlung gibt A an, ihm sei zwar bewusst gewesen, dass die Wagen erst nach Entfernen der Zettel wieder benutzt werden konnten. Unter "Beschädigen" stelle er sich aber etwas anderes vor.



Fallbeispiel 69

Der Hund des A ist unheilbar krank. Um dem Tier weiteres Leiden zu ersparen, tötet A den Hund mit einem schnellwirkenden Gift. Danach stellt er sich der Polizei und gesteht seine "Tat".

Strafbarkeit des A?



Irrtümer bezogen auf das Vorliegen von Rechtfertigungsgründen

Der Täter nimmt einen Rechtfertigungsgrund als gegeben an; tatsächlich wird dieser Rechtfertigungsgrund gar nicht anerkannt	indirekter Verbotsirrtum Rechtsfolge: Art. 21 StGB
Der Täter legt einen anerkannten Rechtfertigungsgrund zu weit zu seinen Gunsten aus (= Überdehnung eines anerkannten Rechtfertigungsgrundes)	indirekter Verbotsirrtum Rechtsfolge: Art. 21 StGB



Fallbeispiel 70

A ist mit seinem Sohn S (5 Jahre) auf dem Spielplatz. Dort wird S von dem 7jährigen Kind K verprügelt. A schreitet ein, um die beiden zu trennen. Um K davon abzuhalten, sich an schwächeren Kindern zu vergreifen, versetzt V dem K eine Ohrfeige. Als sich K entfernt, nutzt S die aus seiner Sicht vorteilhafte Situation und wirft dem K einen Stein hinterher, der K nur knapp verfehlt. Dieses Verhalten veranlasst V dazu, seinem Sohn einen heftigen Tritt in den Hintern zu versetzen. S erleidet hierdurch eine Prellung. Vor der Polizei gibt A an, er sei der Auffassung, eine Ohrfeige habe noch Niemandem geschadet. Wie er seinen Sohn erziehe, sei im Übrigen ausschliesslich seine Sache.



Irrtümer bezogen auf das Vorliegen von Rechtfertigungsgründen (1)

Der Täter nimmt irrtümlich einen Sachverhalt an, bei dessen Vorliegen die Voraussetzungen eines anerkannten Rechtfertigungsgrundes gegeben wären

Erlaubnistatbestandsirrtum
(sog. Putativrechtfertigung)

Rechtsfolge: Art. 13 StGB



Fallbeispiel 71

A will seine Frau (F) davon abhalten, nachts allein durch den Park zu gehen. Er verbirgt sich hinter einem Gebüsch und wartet. Als F an dem Gebüsch vorbeikommt, springt A hervor, um F zu erschrecken. Bevor er sich zu erkennen geben kann, hat F ihm bereits das von ihr heimlich erworbene CS-Gas mitten ins Gesicht gesprüht.

(vgl. BGE 93 IV 81; 102 IV 65; 116 IV 56)



Irrtümer bezogen auf das Vorliegen von Rechtfertigungsgründen (2)

Der Täter erkennt nicht, dass tatsächlich eine Situation gegeben ist, bei der die Voraussetzungen eines Rechtfertigungsgrundes gegeben sind

Verkennen des Vorliegens einer rechtfertigenden Situation

Rechtsfolge:

1. Ansicht: Bestrafung wegen vollendeten Delikts
2. Ansicht: Bestrafung wegen versuchten Delikts



Fallbeispiel 72

Berufskiller B nähert sich seinem Opfer A. A verwechselt B mit dem ihm verhassten C. Als B gerade nach seinem Messer greift, um A niederzustechen, entschliesst sich A spontan, den (angeblichen) C niederzuschlagen. So geschieht es auch. Dass B gerade ein Messer ziehen wollte, hat A gar nicht bemerkt.

(vgl. BGE 104 IV 1; 116 IV 364, 370)



Fallbeispiel 73

P, M und T hatten versucht, nachts in das Lebensmittelgeschäft des A einzudringen, um dort zu stehlen; jeder von ihnen war dabei mit einer geladenen Pistole bewaffnet. P, M und T wurden bei der Tat gestört und flüchteten. Rückwärtsschauend bemerkte M, dass ihm in einer Entfernung von nicht mehr als 2 bis 3 m eine Person folgte. M hielt die Person – bei der es sich um den P handelte – für einen Verfolger und fürchtete, von ihm ergriffen zu werden. Um der vermeintlich drohenden Festnahme und der Aufdeckung seiner Täterschaft zu entgehen, schoss M auf die ihm folgende Person, wobei er mit einer tödlichen Wirkung des Schusses rechnete und dies billigend in Kauf nahm. Das Geschoss traf P am rechten Oberarm, durchschlug aber nur den gefütterten Ärmel seiner Jacke. M, P und T hatten besprochen, dass auch auf Menschen gefeuert werden sollte, wenn die Gefahr der Festnahme drohe.

(vgl. BGHSt 11, 268)



Auswirkungen eines error in persona des unmittelbar handelnden Mittäters auf die Strafbarkeit der anderen Mittäter

1. Ansicht:

Es bleibt auch für die anderen Mittäter bei einem error in persona

2. Ansicht:

Bezogen auf andere Mittäter liegt ein sog. Mittäterexzess vor



Fallbeispiel 74

C und M waren von G und H beauftragt, R durch eine unter seinem Auto anzubringende Handgranate zu töten. Sie fuhren nachts zum Hause des R. C überwachte den Tatort, M montierte die Handgranate unter einem PW. Dieser war vor einer Garage geparkt, die neben dem Haus des R lag. C und M glaubten, es handele sich um Garage und Auto des R, in Wahrheit gehörte aber beides dem Nachbarn des R, dem S. Der Anschlag zielte auf eine Explosion, die R beim Anfahren durch die erste Radumdrehung auslösen sollte. S benutzte seinen PW erst zehn Tage nach der Tat. Um seine Kinder zum Bahnhof zu bringen, fuhr er das Auto aus der Garageneinfahrt heraus, wobei die Zugleitung der Sprengfalle abbrach, ohne die Granate zu zünden.

(vgl. BGH, NStZ 1998, 294; BGHSt 37, 214)



Auswirkungen eines error in persona des unmittelbar handelnden Vordermannes auf die Strafbarkeit des Hintermannes

Mittelbare Täterschaft/Anstiftung

1. Ansicht

Error in persona auch für den Hintermann

2. Ansicht:

Bezogen auf den Hintermann ist die Tat fehlgegangen (= aberratio ictus)

3. Ansicht:

Entscheidend ist, ob die Fehlkongretisierung durch den Vordermann im Tatplan angelegt ist (einzelfallabhängig!)



Fallbeispiel 75

A will seinen Erbonkel X durch die Beibringung von Gift töten. Zur Durchführung der Tat will er sich des B bedienen. Mit dem Hinweis, B solle dem X doch seine "Medizin" verabreichen, übergibt A dem B eine Flasche, die tatsächlich ein Gift enthält. B verabreicht dem X das Gift, der daraufhin stirbt.

A ging davon aus, dass B keine Kenntnis vom tatsächlichen Inhalt der Flasche hatte. Tatsächlich hat B erkannt, um was es sich bei der angeblichen "Medizin" gehandelt hat. Er hat die Tat trotz-dem durchgeführt, um seinem Freund A einen Gefallen zu tun.



Irrtümer des Hintermannes über die eigene Rolle innerhalb des Tatgeschehens

1. Vermeintliche (= eingebildete) Tatherrschaft

- Mittelbarer Täterschaft (–), da objektiv keine Beherrschung des Vordermannes
- Vollendete Anstiftung (?): Problem: Ist der Anstiftervorsatz (mit-)enthalten im Vorsatz, mittelbarer Täter zu sein?
- Versuchte mittelbare Täterschaft?



Fallbeispiel 75, Abwandlung

A will seinen Erbonkel X durch die Beibringung von Gift töten. Zur Durchführung der Tat will er sich des B bedienen. Mit dem Hinweis, B solle dem X doch seine "Medizin" verabreichen, übergibt A dem B eine Flasche, die tatsächlich ein Gift enthält. B verabreicht dem X das Gift, der daraufhin stirbt.

A denkt, B hat erkannt, dass es sich bei dem Inhalt der Flasche um Gift handelt. Tatsächlich hat B dies nicht erkannt, sondern der Erklärung des A geglaubt.



Irrtümer des Hintermannes über die eigene Rolle innerhalb des Tatgeschehens

2. Verkannte Tatherrschaft

- Mittelbare Täterschaft (–) mangels bewusster Beherrschung des Vordermannes
- Vollendete Anstiftung
 - (+) wenn der Vordermann dolos handelt
 - (-) wenn der Vordermann undolos handelt
- versuchte Anstiftung



**Universität
Zürich** UZH

Rechtswissenschaftliches Institut



Strafrecht Allgemeiner Teil

Strafantrag

Prof. Wohlers

Vgl. DONATSCH/TAG, S. 419 ff.



Antragsberechtigung

Antragsberechtigt ist gemäss Art. 30 Abs. 1 StGB in erster Linie der Verletzte, also

- bei der Verletzung von Individualrechtsgütern der Rechtsgutsträger
- bei Straftaten, in denen es nicht um höchstpersönliche Rechtsgüter geht, zusätzlich noch sonstige Personen, die ein rechtlich geschütztes Interesse an der Erhaltung des Rechtsguts haben (z.B. neben dem Eigentümer der Mieter oder sonstige Gebrauchsberechtigte einer gestohlenen/zerstörten Sache)



Antragsberechtigung

Subsidiär antragsberechtigt sind:

- der gesetzliche Vertreter eines handlungsunfähigen Verletzten (Art. 30 Art. 2 StGB)
- die Vormundschaftsbehörde bei einem unter Vormundschaft stehenden Verletzten (Art. 30 Abs. 2 StGB; vgl. aber auch Abs. 3)
- Angehörige (vgl. Art. 110 Abs. 1 StGB) eines verstorbenen Verletzten (Art. 30 Abs. 4 StGB; vgl. aber auch Abs. 5)



Voraussetzungen für einen wirksamen Strafantrag:

- Der Antragsberechtigte muss entweder selbst oder durch einen bevollmächtigten Stellvertreter eine **Erklärung** abgeben, in welcher deutlich der Wille zum Ausdruck kommt, es solle wegen eines bestimmten Sachverhalts Strafverfolgung stattfinden.

Unwirksam sind Erklärungen, wenn der Antrag an Bedingungen geknüpft wird oder die Verfolgung auf bestimmte Tatbeteiligte und/oder Teile der Tat beschränkt sein soll (vgl. Art. 32 StGB).

- Diese Erklärung muss
 - den **Formvorschriften** entsprechen (vgl. Art. 304 Abs. 1 StPO) und
 - **fristgerecht** (vgl. Art. 31 StGB)
 - bei der **Polizei**, der **Staatsanwaltschaft** oder der **Übertretungsstrafbehörde** eingegangen sein (Art. 304 Abs. 1 StPO).



Voraussetzungen für einen wirksamen Strafantrag:

- Die Antragsberechtigung darf nicht durch einen Verzicht auf das Antragsrecht oder durch die Rücknahme eines zuvor bereits gestellten Antrag untergegangen sein (vgl. Art. 30 Abs. 5, 33 Abs. 2 StGB).
- Der Antrag darf nicht wegen Rechtsmissbrauchs unwirksam sein.